

Der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche 1919 vom Standpunkte des Psychiaters¹⁾.

Von
Ernst Schultze.

(Eingegangen am 17. Juni 1922.)

Einleitung. Entstehungsgeschichte des Entwurfs. Stoffeinteilung (S. 162—164).

I. Geisteskranke (S. 164—187).

A. Zurechnungsunfähige (S. 164—179).

Grundsätze der Regelung der Frage der Zurechnung (S. 164—167);

biologische Methode (S. 164),

psychologische Methode (S. 166),

gemischte Methode (S. 167).

Fassung der Gesetzesbestimmung hinsichtlich der

biologischen Merkmale (S. 168—170),

psychologischen Merkmale (S. 170—172).

Kritik des § 18 I. E. (S. 173—176).

Maßregeln der Besserung und Sicherung (S. 176—179).

Schutzaufsicht (S. 177),

Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (S. 178).

B. Vermindert Zurechnungsfähige (S. 179—187).

Grundsätzliches für und wider die verminderte Zurechnungsfähigkeit (S. 179—182).

Fassung der Gesetzesbestimmung (S. 182).

Kritik von § 18 II. E. (S. 183).

Reaktion auf Straftaten der vermindert Zurechnungsfähigen (S. 183—187):

Strafe (S. 183),

ihre Berechtigung (S. 183),

ihre Abmessung (S. 183),

ihre Vollstreckung (S. 185).

Maßregeln der Besserung und Sicherung (S. 186—187).

Einteilung der vermindert Zurechnungsfähigen (S. 186):

Schutzaufsicht (S. 186),

Verwahrung in einer Anstalt; Zwischenanstalt (S. 186).

II. Trunkene und Trunksüchtige (S. 187—197).

Strafen

für in der Trunkenheit begangene Taten (S. 188—192):

selbstverschuldete Trunkenheit, ihre Bedeutung, Erkennung und Beurteilung (S. 189),

für sinnlose Trunkenheit (S. 193—195),

¹⁾ Erweiterte Wiedergabe eines Referates, das auf der Versammlung des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins am 10. Sept. 1921 in Nürnberg erstattet wurde.

Stellungnahme des V. E. (S. 193),
 Stellungnahme des ¹E. (S. 193),
 Strafmaß (S. 195).

Maßregeln der Besserung und Sicherung (S. 196—197):
 Schutzaufsicht (S. 196),
 Wirtschaftsverbot (S. 196),
 Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (S. 197).

III. Kinder und Jugendliche (S. 197—208).

Jugendgerichtsgesetz (S. 197).
 Kinder (S. 198),
 Jugendliche (S. 198—208).

Fassung der Bestimmung über die Zurechnung (S. 198—201).
 Verhältnis von Strafe zur Erziehung (S. 202).
 Erziehungsmaßnahmen (S. 202—205).

Voraussetzung (S. 202),
 Zweck (S. 203),
 Arten, Schutzaufsicht (S. 204).

Strafen (S. 205—208):
 Strafmaß (S. 205),
 Bedingte Strafaussetzung (S. 206),
 Rehabilitation (S. 206),
 Strafvollstreckung (S. 206—208).

IV. Taubstumme (S. 208—209).

Schluß.

Nachdem im Oktober 1909 auf Anordnung des Reichs-Justizamts der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit einer Begründung veröffentlicht war, hat der Preußische Medizinalbeamtenverein in seiner Sitzung (April 1910) zu allen von ihm geregelten Fragen, soweit sie ärztlicher und vor allem psychiatrischer Natur sind, eingehend Stellung genommen. War doch der Entwurf mit dem ausdrücklichen Ersuchen um ausgiebige Kritik veröffentlicht worden! In welchem Maße diese Aufforderung befolgt wurde, erhellt daraus, daß das Reichsjustizamt 1911 einen über 400 eng gedruckte Seiten umfassenden Band veröffentlicht hat, der, ein Muster deutschen Fleißes und Spürsinns, alle bis Ende 1910 erschienenen gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf überaus knapp und unparteiisch und dabei doch klar und übersichtlich zusammenstellt. Es sei noch hinzugefügt, daß Ende 1910 ein von *Kahl*, *v. Lilienthal*, *v. Liszt* und *Goldschmidt* bearbeiteter formulierter *Gegenentwurf* erschien, der, ebenfalls eine Kritik des Vorentwurfs, sich insbesondere zur Aufgabe gestellt hatte, zu zeigen, daß der Streit der beiden Schulen, der klassischen und der modernen Schule, vor den neuen strafrechtlichen Aufgaben zurücktreten könne und müsse.

Nach einer Vereinbarung der Bundesregierungen beauftragte das Reichsjustizamt eine Kommission von 18 angesehenen Rechtslehrern und Praktikern der verschiedensten Berufskreise mit der Revision des Vorentwurfs; eine Aufgabe, die von ihr in den Jahren 1911 bis 1913 in nicht weniger denn 282 Sitzungen bewältigt wurde. Bevor aber eine

engere Kommission die Begründung dieses neuen Entwurfs, des sogenannten *Kommissionsentwurfs*, die ihn erläuternde Denkschrift und das Einführungsgesetz fertigstellen konnte, brach der Krieg aus, und damit ruhten alle Arbeiten auf dem Gebiete der Strafrechtsreform. Als im Anfang 1918 die kriegerischen Ereignisse sich ihrem Ende zuzuneigen schienen, wurden 4 auf strafrechtlichem Gebiet schon bewährte Praktiker vom Reichs-Justizministerium beauftragt, bei der Bearbeitung des Kommissionsentwurfs die Kriegserfahrungen zu verwerten; sie trugen auch den durch die später einsetzende Revolution bedingten einschneidenden Veränderungen auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet Rechnung. Dieser Entwurf, der Entwurf von 1919 oder schlechtweg *Entwurf* genannt¹⁾), wurde Anfang 1921 mit einer Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben, gleichzeitig mit dem K. E. Freilich ist diese Denkschrift zum E. nicht so eingehend und ausführlich gehalten wie die Begründung zum V. E., die, nicht zuletzt dank den vielen literarischen Hinweisen, geradezu als eine lehrbuchmäßige Darstellung des Stoffes angesehen werden kann. So bedauerlich diese Einschränkung ist, sie ist gerechtfertigt im Hinblick auf die erhebliche allgemeine Teuerung und vor allem die der Drucksachen, die schon jetzt dem Einzelnen die Anschaffung des Buches (beide Entwürfe mit Denkschrift, gebunden Ladenpreis 150 M.) erschwert oder fast unmöglich macht²⁾.

Wie sich hieraus ergibt, blickt der E. auf eine längere Vorgeschichte, auf zahlreiche Vorarbeiten zurück, unter denen die mustergültige und umfangreiche, auf *Nieberding's* Anregung 1902 entstandene, „Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts“ noch gar nicht erwähnt ist. Diese Gründlichkeit verdient besondere Hervorhebung gegenüber der Hast und Eile, um nicht zu sagen, Überstürzung, mit der heute so manche Gesetze erlassen und veröffentlicht werden. Mit Rücksicht darauf ist man fast geneigt, von einer Zeit legislatorischer Kurzschlüsse zu sprechen. Nichts beweist die Berechtigung einer derartigen Kennzeichnung besser als die selbst manchem Juristen nicht bekannte Tatsache, daß man sich gezwungen sah, ein Gesetz, betreffend Vereinfachung der Gesetzgebung, zu schaffen; und der Jahrespreis des

¹⁾ Der Vorentwurf von 1909 wird im Text mit V. E., der Gegenentwurf von 1910 mit G. E., der Kommissionsentwurf von 1913 mit K. E., der Entwurf von 1919 mit E. bezeichnet; die römischen Ziffern der angeführten Paragraphen geben an, der wievielte Absatz, die arabischen Ziffern, der wievielte Satz in dem betreffenden Absatz der Gesetzesbestimmung in Betracht kommt. Zurechnungsfähigkeit wird mit Z.r.f.k., Zurechnungsunfähigkeit mit Z.r.u.f.k., verminderte Zurechnungsfähigkeit mit v.m. Z.r.f.k., zurechnungsfähig mit z.r.f. abgekürzt.

²⁾ In einem Anhange (S. 211—217) habe ich die wichtigsten, für die vorliegende Arbeit in Betracht kommenden Paragraphen aus dem jetzigen St.G.B., dem V.E. und dem E. abdrucken lassen.

Reichsjustizblattes wird heute schon den kargen Jahresetat manches kleinen Amtsgerichts vielleicht fast verschlingen.

Der E. ist, ebenso wie sein Vorgänger, eine Privatarbeit, was wiederholt und nachdrücklich in der Denkschrift Seite 7, 8 hervorgehoben wird. Auch er ist mit der ausgesprochenen Absicht veröffentlicht, daß alle beteiligten Kreise sich zu ihm äußern sollen. Grund genug für den Deutschen Medizinalbeamtenverein, auch seinerseits zu ihm Stellung zu nehmen. Freilich nur insofern, als der E. den Mediziner in seiner Eigenschaft als gerichtlichen Sachverständigen, nicht als behandelnden Arzt angeht. Professor *Lochte* hat den E. einer kritischen Besprechung unterzogen, soweit die gerichtsärztliche Tätigkeit nicht rein psychiatrischer Natur ist¹⁾. Mir ist die Erörterung des psychiatrischen Teils zugefallen.

Ich werde den Stoff so ordnen, daß ich der Reihe nach bespreche die Stellung der Geisteskranken, der Trunkenen und Trunksüchtigen, der Kinder und Jugendlichen im E. Bei jeder der 3 Gruppen werde ich erörtern:

1. Wie wird die Frage der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit geregelt?
2. Wie sind etwaige Strafen zu bemessen und zu vollstrecken?
3. Unter welchen Voraussetzungen kommen Maßnahmen der Besserung und Sicherung²⁾ in Betracht und wie sind diese auszuführen?

Mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum verzichte ich an dieser Stelle auf eine Besprechung anderer psychiatrisch belangvoller Bestimmungen des E. wie der über Sexualdelikte, der §§ 9, Z. 6, 293—295, 308, 313 usw.

I. Geisteskranke.

A. Zurechnungsunfähige.

Jedes Strafgesetzbuch geht von der Voraussetzung aus, daß der mit Strafe Bedrohte gesunden Geistes und somit für sein rechtswidriges Handeln verantwortlich zu machen ist. Demnach muß der *Ausnahmefall*, daß der Täter *geisteskrank* ist und ihm mit Rücksicht darauf die *strafbare Handlung nicht zugerechnet* werden kann, eine ausdrückliche Regelung erfahren.

Es fragt sich, nach welchen *Grundsätzen* sie erfolgen soll.

Man könnte daran denken, diese Aufgabe in der denkbar einfachsten Form dadurch zu lösen, daß etwa bestimmt würde: wer geisteskrank

¹⁾ Veröffentlicht in der Zeitschr. f. Medizinalbeamte Bd. 34. 1921. S. 466 bis 479.

²⁾ Hierüber werde ich mich des eingehenden in einer besonderen Arbeit — diese Zeitschr. S. 218 — auslassen.

ist, ist zurechnungsunfähig. In der Tat hatte *Aschaffenburg* 1904 auf der Versammlung der Preußischen Medizinalbeamten in Danzig für ein zukünftiges Strafgesetzbuch die Fassung vorgeschlagen: „War der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos, so wird er nicht bestraft“, und ein früherer schweizerischer E. hatte sich ihm angeschlossen. Diese rein *biologische* oder *psychiatrische* — sofern nur krankhafte Geisteszustände in Betracht kommen — Lösung des Problems ist aber aufgegeben worden. Denn sie schließt die große Gefahr in sich, daß der Sachverständige, also der Arzt, der den Geisteszustand des Angeklagten begutachtet, damit auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit entscheidet. So große Anerkennung der V. E. der Tätigkeit der Psychiater in seiner Begründung zollt — und wir sind in dieser Beziehung wahrlich nicht verwöhnt —, so kann doch in Übereinstimmung mit dem V. E. nicht scharf genug betont werden, daß der Arzt nur der Gehilfe des Richters ist, der dessen Gutachten ohne zwingenden Grund gewiß nicht beiseite schieben wird. Um so bedenklicher wäre es, rein ärztliche Gesichtspunkte entscheiden zu lassen, als naturgemäß die Ansichten der Fachleute über das, was etwa als Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, nicht nur im allgemeinen, sondern mehr noch im Einzelfall, anzusprechen wäre, sehr auseinandergehen. Zwischen Geistesstörung und geistiger Gesundheit bestehen fließende Übergänge. Und nun berücksichtige man noch, daß die Psychiatrie eine Wissenschaft ist, die gerade in den letzten Jahrzehnten sich ungeheuer entwickelt hat und noch jetzt immer Fortschritte macht! Es liegt auf der Hand, daß es unter diesen Umständen zu einer Freisprechung kommen könnte, die weder der Gesetzgeber beabsichtigt hat, noch das Volksempfinden billigen wird. Die Psychiatrie hat eine andere Aufgabe zu lösen wie die, die Menschen in 2 Gruppen, die der Zurechnungsfähigen und der Zurechnungsunfähigen, aufzuteilen.

Ich habe mich gewundert, daß sehr selten oder nie zur Rechtfertigung der rein biologischen Methode auf § 105 II B.G.B. verwiesen wird. Nach ihm ist eine Willenserklärung nichtig, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird. Es liegt auf der Hand, daß nicht schon jede geistige Anomalie schlechtweg genügt, um eine während ihres Bestehens erfolgte Willenserklärung rechtsunwirksam zu machen; die Störung muß vielmehr eine gewisse Stärke haben, soll sie rechtliche Beachtung verdienen. Das war auch der Wille des Gesetzgebers; und wer sich mit der Entstehungsgeschichte des B.G.B. befaßt, erkennt leicht, daß nur ein Redaktionsfehler der betreffenden Kommission diese mißverständliche Bestimmung des B.G.B. hat zustande kommen lassen.

Was aber von § 105, II B.G.B. gilt, muß auch für eine entsprechende Bestimmung eines Strafgesetzbuchs zutreffen. Nur dann, wenn die Ab-

weichung von der Norm einen bestimmten Grad erreicht hat, kann die Verantwortlichkeit des Täters in Frage gestellt sein. Ohne eine derartige Stellungnahme bestände keine Möglichkeit, die verminderte Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz einzuführen. Es wäre mehr als mißlich, wollte man die Forderung, auch auf den Grad der geistigen Störung Rücksicht zu nehmen, als so selbstverständlich ansehen, daß man es für überflüssig halten könnte, dessen im Wortlaut des Gesetzes besonders zu gedenken; es bestände dann eben doch die Gefahr, daß im Einzelfall der Richter von der graduellen Bewertung der geistigen Störung absehen würde, wenn nicht der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorschriebe.

Somit könnte man daran denken, den für nicht verantwortlich zu halten, der nicht bestimmungsfähig ist. Ich wähle vorläufig diesen Ausdruck, der nichts vorweg nimmt. Der biologischen Methode, die aus den eben genannten Gründen abgelehnt werden muß, würde die *psychologische* Methode gegenüber gestellt, die einen entscheidenden Wert darauf legt, daß bestimmte psychologische Wirkungen durch die Geistesstörung, gleichgültig welcher Form und welcher Natur sie ist, gesetzt werden müssen, soll die Verantwortlichkeit aufgehoben sein. Der meines Wissens jüngste Vorschlag zu einem Strafgesetzbuch, der von polnischer Seite stammt, hat diesen Weg eingeschlagen und schlechtweg die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, „wenn der Täter im Augenblick der Begehung nicht über Vernunft und freien Willen verfügt hat“¹⁾; aber auch früher ist man hier und da so vorgegangen. Vor kurzem hat *Gerland* in seiner kritischen Besprechung des allgemeinen Teils des E. dieser Methode das Wort geredet. Seine Stellungnahme begründet er mit dem Hinweis darauf, daß die bisher vom Gesetz vorgesehenen Fälle einer geistigen Abweichung von der Norm nicht erschöpfend alle Möglichkeiten des praktischen Lebens umfassen. Ich kann mich seiner Ansicht auf Grund einer vieljährigen Gutachtertätigkeit unter der Herrschaft des § 51 St.G.B. nicht anschließen; noch viel weniger erscheint mir seine Befürchtung in dieser Hinsicht für die Zukunft berechtigt, für die zum mindesten nicht auf eine schlechtere Fassung der die Zurechnungsfähigkeit regelnden Bestimmung zu rechnen ist. In positiver Hinsicht führt *Gerland* zur Stütze seines Standpunktes aus, es komme bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit nur auf den psychologischen Tatbestand an, unabhängig von dessen Begründung. An und für sich ganz richtig! Aber wenn das Gesetz etwa sagt, wer nicht bestimmungsfähig ist, ist nicht zurechnungsfähig, dann besteht die Gefahr, daß mangels eines unmittelbaren Hinweises auf eine krankhafte Beschaffenheit des Geisteszustandes des Täters der Richter allein die Frage der Zurechnungsfähigkeit entscheidet, ohne den Psychiater hinzuzuziehen. Gewiß besteht auch heute in dieser Hinsicht für den Richter,

¹⁾ Anmerkung bei der Korrektur: Der neueste Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuches hat die gemischte Methode angewandt.

abgesehen vom § 81 St.P.O., kein Zwang, sich eines Sachverständigen zu bedienen. Sicher brauchte der Psychiater es nicht zu bedauern, weniger als Gutachter vor dem Strafrichter tätig zu sein. Ist doch diese Aufgabe meist ebenso zeitraubend wie verantwortlich und undankbar, nicht zuletzt in geldlicher Hinsicht! Das sind aber persönliche Gesichtspunkte, die gegenüber den sachlichen Bedenken ganz in den Hintergrund treten müssen. Die rein biologische Methode schließt aber die große Gefahr in sich, daß der Richter, der meist doch psychiatrisch nicht geschult ist, sich vielfach auf den sogenannten gesunden Menschenverstand verlassen würde, eine Einrichtung, von der ein etwas bösartig veranlagter Jurist einmal sagte, sie sei meist weder gesund, noch habe sie etwas mit dem Verstände zu tun! Unerwünschte Folgen ernstester Art könnten sich bei der Ausschaltung des allein sachkundigen Arztes ergeben, und eine zweckmäßige Behandlung geistesgestörter Rechtsbrecher wäre in keiner Weise gesichert.

Wenn somit weder die biologische Methode ausreicht noch die psychologische genügt, liegt es natürlich nahe, den Kompromißvorschlag zu machen, beide Methoden zu vereinigen und zu der altbewährten gemischten *biologisch-psychologischen Methode* zu greifen oder, wenn man die Tätigkeit der Vertreter der beiden bei der Beurteilung pathologischer Zustände in Betracht kommenden Fakultäten noch schärfer hervorheben will, zu der psychiatrisch-juristischen Methode. Schlägt man diesen Weg ein, so ist die Aufgabe, die dem Arzt zufällt, scharf von der des Richters getrennt. Der Arzt und nur der Arzt hat darüber zu entscheiden, ob ein (kurz gesagt) krankhafter Geisteszustand vorliegt, und diesem seinem klinischen Urteil hat der Richter sich unterzuordnen. Der Richter und nur der Richter hat darüber zu befinden, ob die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu bejahen oder zu verneinen ist. Mit dieser Trennung der Aufgaben ist ein reibungsloses, gedeihliches, sachgemäßes Zusammenarbeiten gesichert und gewährleistet. Natürlich ist es dem Arzt nicht benommen, auch seinerseits zu der Frage der Zurechnungsfähigkeit Stellung zu nehmen, und er wird ohnehin in jedem Falle dem Richter auseinandersetzen, wie weit eine geistige Störung das Handeln des Täters beeinflußt, um ihm die Lösung der rein richterlichen Aufgabe zu ermöglichen oder doch zum mindesten zu erleichtern. Es würde ein Zeichen übler Engherzigkeit und öden Formalismus sein, wollte der Sachverständige eine von dem Richter gewünschte Belehrung über die strafrechtliche Bedeutung der Geistesstörung ablehnen. Ebenso muß aber auch anderseits erwartet werden, daß der Richter sich nur mit guten Gründen und nach reiflicher Überlegung den Ausführungen des Sachverständigen verschließt.

Erscheint somit *grundsätzlich* die gemischte, die biologisch-psychologische Methode allein zulässig, so fragt sich, welche *Fassung* der Gesetzgeber wählen soll.

Als Psychiater beginne ich mit der Besprechung der *biologischen Kriterien*.

Das jetzige Strafgesetzbuch spricht von einem Zustand der Bewußtlosigkeit und einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Der V. E. § 63 I erklärt den für nicht strafbar, der zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war.

Der Ausdruck *geisteskrank* ist viel zu eng. Der Berufsrichter, der in psychiatrischen Fragen doch immer Laie ist, und erst recht der Laienrichter, der vermutlich in Zukunft noch mehr zu richterlicher Tätigkeit herangezogen werden wird als bisher, wird Bedenken haben, unter den Begriff der Geisteskrankheit Störungen fallen zu lassen, die der Psychiater unbedenklich so auffaßt; als solche führt die Denkschrift (S. 29) an geistige Entartungszustände, körperliche Krankheitszustände, die mit geistigen Störungen verbunden sind, wie Fieberdelirien und Entwicklungshemmungen, sogar den Blödsinn. Das geltende Recht spricht von *krankhafter Störung der Geistestätigkeit*. Es ist nicht einzusehen, warum nicht wenigstens dieser treffliche Ausdruck aus dem sonst mit Recht nach jeder Richtung beanstandeten § 51 St.G.B. hinüber genommen werden soll.

Auch der Ausdruck *Blödsinn* ist abzulehnen. Ich sehe hierbei im Gegensatz zum Standpunkt des E. (S. 29) davon ab, daß selbst für den Laien der Blödsinn eine Geisteskrankheit ist, daß es also unlogisch wäre, ihn noch besonders neben der Geisteskrankheit zu erwähnen. Jeder, nicht zuletzt auch der Laie, wird von vornherein den Blödsinnigen für nichtzurechnungsfähig halten; es bedürfte also nicht noch des Zusatzes eines juristischen Merkmals, und ebensowenig gestattet der Ausdruck Blödsinn die Einführung einer vm. Z. r. f. k. Wenn aber dennoch der Gesetzgeber einen derartigen Ausdruck dem Gesetz noch besonders einverleibt, so will er zweifellos damit Zustände geistiger Schwäche, gleichgültig welcher Art, erfassen. Sinngemäß müßte er dann aber auch solche minderen Grades gemeint haben. Für diese eignet sich aber wahrlich nicht der Ausdruck *blödsinnig*; er würde nur zu einer Quelle ständiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Richter werden. Daher hat die Kritik des V.E. für das Wort *blödsinnig* das Wort *geistesschwach* vorgeschlagen. Gegen diesen Ausdruck bestehen keine Bedenken, sofern nicht neben ihm das Wort *geisteskrank* gebraucht wird, für dessen Streichung ich ja ohnehin schon eingetreten bin. Denn würde *geistesschwach* und *geisteskrank* nebeneinander im Strafgesetzbuch aufgeführt werden, so bestände zweifellos die große Gefahr, daß diese Ausdrücke in demselben Sinne wie im § 6 Z. 1 B.G.B. gedeutet werden; und ich sehe davon ab, daß ihre praktische Verwertung ohnehin schon bei der Entmündigung mannigfache Schwierigkeiten mit sich bringt. Mir scheint es mehr als fraglich, ob es überhaupt notwendig ist, noch den Ausdruck *geistesschwach*, der die Zustände einer, gleichgültig wie bedingten und wann entstandenen Ver-

standesschwäche umfaßt, einzuführen, wenn das Gesetz den weit umfassenderen, zweifellos auch diese Zustände einschließenden Ausdruck der krankhaften Störung der Geistestätigkeit gebraucht (vgl. Denkschrift S. 29). Es sei denn, daß man der Befürchtung Rechnung tragen zu müssen glaubt, der Richter habe, wenn auch nur formale Bedenken, den Schwachsinnigen, selbst solchen höheren Grades, mit den aus anderen psychiatrischen Gründen Zurechnungsunfähigen auf eine Stufe zu stellen. „Immerhin kann ihre (der Geistesschwäche) Unterstellung unter den Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit auf Schwierigkeiten stoßen; zur Vermeidung ungerechtfertigter Verurteilungen ist sie deshalb besonders hervorgehoben“, führt der E.S. 29 aus. Eine Beweisführung, die mich von der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erwähnung der Geistesschwäche nicht zu überzeugen vermag. Das gilt auch von dem von *v. Hippel* vorgeschlagenen Ausdruck der mangelnden Verstandesreife; wenn diese für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ernstlich in Betracht kommt, handelt es sich eben doch immer wieder um pathologische Zustände, die unter den Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit fallen. Ebensowenig kann das Bedürfnis, „Entwicklungshemmungen“ zu berücksichtigen, die Einführung der Geistesschwäche rechtfertigen, wie es der österreichische Entwurf von 1909 und 1912 tut.

Der V. E. erklärt schließlich den für zurechnungsunfähig, der *bewußtlos* ist. Wird der Begriff im engsten Sinne aufgefaßt, so braucht man darüber kein Wort zu verlieren, daß dann von Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein kann; von einem Handeln im rechtlichen Sinne kann man bei ihm kaum sprechen, eher von einem Unterlassen. Es erscheint auch nicht unbedenklich, gegenüber einem Bewußtlosen mit der Möglichkeit einer vm. Z.r.f.k. zu rechnen. Freilich versteht die Rechtsprechung unter Bewußtlosigkeit jede erhebliche Beeinträchtigung des Bewußtseins. Dann erscheint es aber doch zweckmäßiger, den Ausdruck Bewußtlosigkeit, der somit immer einer Deutung oder Erklärung im Einzelfall unterworfen werden müßte, durch den zutreffenderen und auch dem Laien zweifellos verständlicheren Ausdruck „Störung des Bewußtseins“ zu ersetzen. Ich lege keinen Wert darauf, das Adjektiv „krankhaft“ hinzuzufügen, wenn ich auch oben die Beibehaltung des Ausdrucks krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorgeschlagen habe. Fehlt das Beiwort krankhaft, so können auch die Zustände der Störung des Bewußtseins einbezogen werden, die der Laie als krankhaft anzusprechen sich sträuben wird. Ich meine nicht sowohl die Trunkenheit — die neueren Arbeiten über den Alkoholismus haben doch auch schon in weiteren Kreisen die Anschauung gezeitigt, daß die Trunkenheit eine Psychose ist —, eher die Hypnose, deren Bedeutung für die Begehung einer strafbaren Handlung in Laienkreisen noch vielfach gar zu sehr überschätzt

wird, und vor allem die Schlaftrunkenheit. Gewiß werden solche Fälle nur sehr selten den Strafrichter beschäftigen. Aber wenn mit dieser Möglichkeit zu rechnen ist, so muß ihr eine neue Gesetzgebung Rechnung tragen; und sie kann das um so unbedenklicher, als der Rechtsprechung aus dieser Fassung keine Nachteile erwachsen.

Aus dieser Erwägung heraus bin ich für Beibehaltung der Störung des Bewußtseins, wenn ich auch sehr wohl weiß, daß der Sachverständige vielfach auf ein größeres Verständnis und Entgegenkommen bei den nicht sachkundigen Richtern rechnen kann, wenn er Dämmerzustände als krankhafte Störung der Geistestätigkeit auffaßt; einen grundsätzlichen Unterschied zwischen krankhafter Störung der Geistestätigkeit und Störung des Bewußtseins gibt es nicht. Ein Strafgesetzbuch, das nur für den Psychiater bestimmt wäre, brauchte eigentlich nur auf eine Störung der Geistestätigkeit Rücksicht zu nehmen. Aber aus praktischen Gründen halte ich die Beibehaltung der Bewußtseinsstörung doch für wünschenswert.

Fasse ich die bisherigen Ausführungen zusammen, so lehne ich die vom V. E. gewählte Ausdrucksweise ab. Die Ausdrücke geisteskrank und bewußtlos sind nicht allgemein verständlich und zudem ebenso wie blödsinnig zu wuchtig. Ich schlage vielmehr die Ausdrücke „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ und „Störung des Bewußtseins“ vor. Der Umfang der möglichen Fälle von Zurechnungsunfähigkeit wird durch sie nicht zu eng gezogen. Denselben Standpunkt vertritt übrigens der G. E. mit seinem § 13 I. Ich persönlich halte den Ausdruck „geistes-schwach“ für überflüssig, würde aber gegen seine Beibehaltung, sofern der von mir ja schon abgelehnte Ausdruck „geisteskrank“ nicht gebraucht wird, keine erheblichen Bedenken haben.

Es fragt sich, mit welchen Worten der Gesetzgeber am besten die *psychologische* Seite des Problems umschreibt, d. h., um den E. S. 29 zu Worte kommen zu lassen, „die psychologischen Wirkungen, die als Folge jener biologischen Merkmale eintreten müssen, damit Unzurechnungsfähigkeit begründet wird“.

Der V. E. erblickt dies Kriterium in dem *Ausschluß der freien Willensbestimmung* und schließt sich somit eng an den § 51 Str.G.B. an. Der V. E. betont ausdrücklich, daß er zu der rein philosophischen Frage des Determinismus und Indeterminismus keine Stellung nehmen will, wozu auch der Gesetzgeber übrigens gar nicht berufen ist! Nach der Begründung (S. 226) setzt der Gesetzgeber einen geistigen Zustand des Menschen voraus, „der nach der allgemeinen Volksanschauung als ein normaler die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen begründet“; von dieser Verantwortlichkeit ist nur abzusehen, soweit dieser Zustand in abnormer Weise ausgeschlossen oder beeinträchtigt ist. „Wird dieser Zustand mit der Fähigkeit zu freier Willensbestimmung in Verbindung

gebracht, so ist dieser Ausdruck hiernach nicht in metaphysischem Sinne, sondern im Sinne des gewöhnlichen Lebens zu verstehen“. Wie wenig aber dieser Hinweis berechtigt ist, erhellt daraus, daß der eine unter der freien Willensbestimmung im Sinne des gewöhnlichen Lebens den Wegfall der Beeinflussung oder Nötigung durch andere Personen versteht, während andere auf das Fehlen innerer Hemmungen verweisen. Ebensowenig kann es restlos befriedigen, wollte man mit *v. Liszt* unter der freien Willensbestimmung die jedem geistig reifen und gesunden Menschen eigne Bestimbarkeit des Willens durch Vorstellungen verstehen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß von *Hippel* hervorhebt, Juristen und Mediziner ständen heute vor einem großen X., wenn sie im Zweifelsfalle über die Zurechnungsfähigkeit entscheiden sollten; sie verfahren dann entweder gefühlsmäßig oder nach persönlichen — vielleicht richtigen, vielleicht auch unrichtigen, jedenfalls aber nach gesetzlich unkontrollierbaren — Ansichten. Der österreichische Irrenärztetag hatte seinerzeit den Satz aufgestellt: Der Arzt ist nicht in der Lage, auf die Frage, ob beim Angeklagten freie Willensbestimmung vorhanden ist, eine wissenschaftlich begründete Antwort zu geben. Einstimmig ist von allen Kritikern die Bezugnahme des V. E. auf die freie Willensbestimmung, eine wahre crux ärztlicher Gutachtentätigkeit, abgelehnt worden, die, um praktisch verwertet zu werden, doch immer erklärt oder umschrieben, fast möchte man sagen, in eine auch dem Laien verständliche Fassung übersetzt werden muß. Wie der V. E. dazu kommt, in diesen Worten einen Ausdruck zu sehen, der „durch lange Gewöhnung volkstümlich“ geworden ist, ist mir nicht recht verständlich. Somit muß ein zukünftiges St.G.B. auf die Heranziehung der freien Willensbestimmung verzichten.

Wenn aber die Begründung des V. E. angibt, eine bessere Bezeichnung hätte nicht zur Verfügung gestanden, und damit ihre Stellungnahme auch in negativer Hinsicht rechtfertigt, so muß dem widersprochen werden. Schon früher hatte *Kahl* gelegentlich seines Referats über die vm. Z.r.f.k. darauf hingewiesen, daß bei der strafrechtlichen Abschätzung der Minderwertigkeit sowohl der Intellekt wie die Willensreaktion berücksichtigt werden müßten; die Minderwertigkeit äußere sich entweder in dem Mangel an Verständnis für die Pflichten gegen die sozialrechtliche Ordnung oder in der geschwächten Widerstandsfähigkeit gegen verbrecherische Triebe im Einzelfall oder in beidem. Diesem Vorschlag, den übrigens auch der V. E., freilich an anderer Stelle, in seiner Denkschrift (S. 231) erwähnt, hatte sich im wesentlichen der Innsbrucker Juristentag 1904, auf dem *Kahl* sein Referat erstattet hatte, angeschlossen. *Aschaffenburg* hatte bei der Besprechung des V. E. auf den österreichischen Gesetzesentwurf von 1909 hingewiesen, nach dem nicht strafbar ist, „wer zur Zeit der Tat . . . nicht die Fähigkeit besaß, das

Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. *Aschaffenburg* hatte aber — vielleicht auch deshalb, um alles auszumerzen, was an die freie Willensbestimmung erinnern konnte — das Wort Willen beanstandet, das er ganz entfernt wissen möchte, und vorgeschlagen, die Worte „seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, übrigens eine vom psychologischen Standpunkte aus widersinnige Ausdrucksweise, durch die Fassung „dieser Einsicht gemäß zu handeln“ zu ersetzen, da nicht das Wollen, sondern das Handeln bestraft werde. Freilich konnte von verschiedenen Seiten mit Recht darauf hingewiesen werden, ohne den Begriff eines Willens komme man nun nicht aus, und mit ihm rechne doch auch sonst der Gesetzgeber (vgl. § 116, 117 E., nach denen die Geringfügigkeit oder Stärke des verbrecherischen Willens für die Annahme besonders leichter oder besonders schwerer Fälle maßgebend ist). Es muß aber doch zugegeben werden, daß die von *Aschaffenburg* vorgeschlagene Ausdrucksweise die natürlichere, die gegebene ist. Wer von uns würde sich, wenn er kein Vorbild hätte, der Ausdrucksweise des österreichischen Strafgesetzbuches bedienen?

Und um so weniger Veranlassung zu einer sklavischen Nachahmung, die der G. E. nicht mitgemacht hat, liegt heute vor, nachdem der neueste österreichische Entwurf von 1912 in § 3 ebenfalls unter Verzicht auf die Heranziehung des Willens schlechtweg von „handeln“ spricht.

Von mancher Seite ist der Ausdruck „Unrecht“ beanstandet worden, weil weniger die ethische als die strafrechtliche Bewertung einer Tat in Frage steht; es kommt nicht sowohl darauf an, „ob der Täter das Sittenwidrige der Tat einsehen kann, sondern auf die Fähigkeit, die Tat als rechtlich mißbilligt zu erkennen“, führt der E. (S. 30) aus. Es gibt doch Handlungen, wie das Spielen in ausländischen Lotterien, die zwar strafbar sind, die aber vom moralischen Standpunkt aus nicht unbedingt als verboten gelten können. Man hat daher vorgeschlagen, das Wort Unrecht durch „Strafbarkeit“ (G. E. § 13 I) zu ersetzen oder den noch vorsichtiger gewählten Ausdruck „Strafwürdigkeit“, der nur der Möglichkeit der Strafbarkeit entspricht, zu nehmen. Der Einwand, das Wort „Strafbarkeit“ zu wählen, sei nicht ratsam, da es strafrechtliche Bestimmungen gebe, über deren Berechtigung auch der Durchschnittsmensch im Zweifel sein könne, widerlegt nicht seine Brauchbarkeit im Strafrecht, da die Bestimmung über die Z.r.u.f.k. von der Voraussetzung ausgeht, der Mangel der Einsicht in die Strafbarkeit müsse psychiatrisch bedingt sein. Der neue Österreichische Entwurf aus dem Jahre 1912 hat die Ausdrucksweise „das Unrecht“ beibehalten, da es weniger auf die Normwidrigkeit, als auf den gemeinschädlichen, antisozialen Charakter der Tat ankommt.

Die weitere Befürchtung, durch den Hinweis auf das Einsichtsvermögen werde gar zu einseitig Wert auf die intellektuelle Seite gelegt,

wie es hinsichtlich § 56 I St.G.B. der Fall ist, wird beseitigt durch den Zusatz, der auch die Bestimmbarkeit berücksichtigt.

Schon der G. E. hatte den zahlreichen und nur zu berechtigten Kritiken des V. E. Rechnung getragen. In demselben oder noch höherem Maße der K. E. und der E. Nach § 10 des E. ist nur der strafbar, „wer schuldhaft handelt“. „Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht und zur Zeit der Tat zurechnungsfähig ist“. Dieser Wortlaut des § 10 II unterscheidet zwischen dem subjektiven und objektiven Tatbestand; freilich nicht ganz scharf; denn schon die Entscheidung über das Vorliegen von Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit bedeutet eine Stellungnahme des Richters zum subjektiven Tatbestand.

Die Bestimmung des E., die für die Frage der Zurechnungsfähigkeit maßgebend ist, lautet: „Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistes-tätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“ (§ 18 I).

Mit Absicht habe ich die Kritik des V. E. ausführlich, vielleicht ausführlicher als mancher erwartet hat, wiedergegeben. Ich halte mein Vorgehen für berechtigt, weil ich so Gelegenheit hatte, zu grundsätzlichen Fragen über die Fassung einer die Zurechnungsfähigkeit regelnden Gesetzesbestimmung Stellung zu nehmen. Auch die Denkschrift, die sich im allgemeinen darauf beschränkte, den E. mit dem geltenden Strafrecht zu vergleichen, hält für den, der sich näher über die Gründe der Vorschläge des E. unterrichten will, ein Zurückgehen auf die Begründung zum V. E. für notwendig (S. 8). Daraus ergibt sich aber, daß ich mit der Fassung des E. im wesentlichen einverstanden bin. Ich möchte nur nochmals hervorheben, daß ich den Ausdruck geistes-schwach, von dem auch der G. E. absieht, nicht für nötig halte. Aber rein formal-juristische Erwägungen mögen seine Einführung vielleicht erwünscht erscheinen lassen, und gegen seine Beibehaltung sprechen nicht so ernste Bedenken, daß ich auf Streichung dringen muß. Für richtiger, schon weil es einfacher und natürlicher ist, halte ich es, schlecht-weg von „handeln“ statt von „seinen Willen . . bestimmen“ zu reden.

Mir fällt auf, daß im Gegensatz zu dem geltenden Recht, dem V. E. und G. E. der K. E. und E. als z.r.u.f. den bezeichnet, „der . . . unfähig ist“. Warum wird das Zeitwort in der Gegenwart angewandt, während es sich doch um die Beurteilung eines in der Vergangenheit liegenden Zustandes, einer abgeschlossenen Tätigkeit, handelt? Sagt doch das jetzige St.G.B., eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn . . . sich befand. Freilich wendet der E. in allen Legalitätsdefinitionen das Zeitwort in der Gegenwart an (vgl. §§ 9, 10, 11, 12, 14 usw.), wie

es auch der österreichische Entwurf von 1912 im Gegensatz zu seinen Vorgängern tut. Um so mehr fällt es auf, wenn § 18 II 1 lautet: „*war* die Fähigkeit . . . vermindert, so ist die Strafe zu mildern“. Warum der Gesetzgeber nicht folgerichtig vorgeht, ist nicht ersichtlich (vgl. „*beruheten*“ in § 18 II, 2; § 19 II; § 12 I, II).

Diese Gelegenheit möchte ich benutzen, auf das Fehlerhafte des immer wiederkehrenden Ausdrucks „*unzurechnungsfähig*“ und „*Unzurechnungsfähigkeit*“ hinzuweisen. Er ist sprachlich nicht richtig, da die Negation sich doch nicht auf die Zurechnung, sondern auf die Fähigkeit bezieht; eine bestimmte Fähigkeit oder, richtiger gesagt, persönliche Eigenschaft wird durch die Geistesstörung ausgeschlossen. Es bedeutet doch etwas ganz anderes, ob ich sage, der Angeklagte bietet nicht die Möglichkeit, daß ihm die strafbare Handlung zugerechnet werden kann, oder wenn ich sage, der Angeklagte bietet die Möglichkeit, daß er nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es liegt auf der Hand, daß der Ausdruck z.r.u.f. nur den ersterwähnten Fall erfassen soll. Es würde auch keinem einfallen, von Unzeugungsfähigkeit zu sprechen! Der E. vermeidet im Gesetzestext die gerügten Ausdrücke und spricht nur von „*nicht zurechnungsfähig*“ oder „*fehlende Zurechnungsfähigkeit*“. Die Denkschrift gebraucht die von mir gerügten Ausdrücke aber unbedenklich (vgl. S. 29). Wir haben sie so oft und so lange gebraucht, daß wir uns gar nicht mehr an ihrer widersinnigen Zusammensetzung stoßen. Ich meine, wir sollten die Gelegenheit der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs benutzen, um den sprachlich allein richtigen Ausdruck „*Zurechnungsunfähigkeit*“ in den Wortlaut des Gesetzes und damit in den allgemeinen Sprachgebrauch einzuführen.

Sommer hat übrigens Recht, wenn er auch den Ausdruck *Zurechnungsfähigkeit* beanstandet. Er bedeutet doch eigentlich die Fähigkeit, jemandem eine Handlung als strafbar anzurechnen oder anrechnen zu können. Nur einem völlig unlogischen Verwechseln von Subjekt und Objekt ist es zuzuschreiben, daß der Ausdruck auf den Täter bezogen wird, dem eine Handlung zugerechnet oder nicht zugerechnet werden soll; er bedeutet in diesem übertragenen Sinne die persönliche Voraussetzung, die Geistesbeschaffenheit, die es dem Richter gestattet, dem Täter die Handlung zuzurechnen. So sehr somit auch der Ausdruck *zurechnungsfähig* sprachlich zu verwerfen ist, so ist er doch derart eingebürgert, daß es nicht möglich sein wird, ihn auszumerzen.

Es genügt natürlich, daß nur eines der beiden gleichwertig neben-einander stehenden *psychologischen Kriterien* zutrifft; der Täter hat infolge des geistigen Defekts entweder nicht oder nicht mehr die Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen; oder er kann nicht dieser Einsicht gemäß handeln, wie bei Zwangszuständen, bei Melancholie, bei Schizophrenie usw. Beide Voraussetzungen brauchen in ein und dem-

selben Falle nicht vorzuliegen, um die Annahme der Z.r.u.f.k. berechtigt erscheinen zu lassen; um so leichter die Beurteilung und Entscheidung, wenn es dennoch der Fall ist. Trifft weder die eine noch die andere Voraussetzung zu, so kann die geistige Störung, mag sie dem Kliniker noch so ernst erscheinen, niemals Z.r.u.f.k. nach sich ziehen.

Der deutsche Entwurf verlangt das Einsichtsvermögen in das Unge- setzliche der Tat. Der österreichische Entwurf nimmt bezug auf das Unrecht. *Aschaffenburg* stimmt dem Vorgehen des E. zu, *Göring* billigt den Standpunkt des österreichischen E. Allzugroß ist der Unterschied wohl nicht. Denn wie von *Hippel* mit Recht ausführt, liegt die Differenz nur darin, daß „dort auf die richtige Einschätzung der Tat das Urteil möglicher Strafbarkeit, hier das Urteil, daß sie „unrecht“ ist, gegründet werden kann. Beides aber kommt praktisch wesentlich auf dasselbe heraus“.

Maßgebend ist der Geisteszustand des Täters *zur Zeit der Tat*, wie sich aus der Fassung des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ergibt. Daß insbesondere Störungen, die erst nach Begehung der strafbaren Handlung auftreten — ich meine vor allem die so häufigen Haft- psychosen —, für die Frage der Z.r.f.k. ausscheiden, bedarf keines Beweises. Der E. bringt diesen doch eigentlich selbstverständlichen Standpunkt sogar zweimal zum Ausdruck, in § 10 und § 18. Ist das wirklich nötig? Warum nicht: „Schulhaft handelt der Zurechnungsfähige, der den Tatbestand . . . verwirklicht“ (§ 10 I) und dann § 18 in der vorliegenden Fassung?

Die Ausdrucksweise des geltenden Rechts macht es unmöglich, den *Anstifter* oder *Gehilfen* des Z.r.u.f. zu bestrafen, und ebensowenig gestattet sie es etwa, die Waffe, mit der der z.r.u.f. Täter sein Opfer erschossen hat, zu beschlagnahmen. Ich erinnere mich noch sehr gut, welch tiefen Eindruck es auf mich machte, als ich es zum erstenmal vor einem Schwurgericht erlebte, daß der Gehilfe eines z.r.u.f. Angeklagten aus diesen rein formalen Gründen freigesprochen werden mußte, obwohl er sich ein schweres Verbrechen hatte zu Schulden kommen lassen; und ich habe dasselbe wiederholt erlebt. Ich weiß, daß man in der Praxis auf Umwegen versucht, dieses widersinnige Ergebnis, das durch die Fassung des § 51 St.G.B. bedingt ist, zu beseitigen. Das geltende Strafrecht leugnet bei Z.r.u.f.k. des Täters überhaupt das Vorliegen einer strafbaren Handlung, während der V. E. in diesem Fall einen persönlichen Strafausschließungsgrund, der K. E. und E. einen Schuldaus- schließungsgrund annimmt. Daraus ergibt sich, daß der Teilnehmer eines z.r.u.f. Täters nach dem E. ohne weiteres bestraft werden kann und muß. Um alle Zweifel zu beheben, hat § 26 II E. noch ausdrücklich bestimmt, daß auch der mittelbare Täter bestraft wird, d. h. „wer vorsätzlich veranlaßt, daß eine Straftat durch einen anderen zur Ausführung gelangt, der . . . nicht zurechnungsfähig ist“. Denn der Täter

bedient sich des anderen unter der Voraussetzung seiner Z.r.u.f.k. als eines gefügigen Werkzeuges, um seine verbrecherische Absicht auszuführen. Es erscheint durchaus berechtigt, wenn weiter bestimmt wird, daß die mittelbare Täterschaft nicht dadurch aufgehoben wird, daß sich nachträglich ergibt, der andere sei in Wahrheit z.r.f. gewesen. In der Fortführung dieses Gedankens wird nach § 28 I 2 E Anstiftung auch dann angenommen, wenn sich erst nachträglich ergibt, daß der Angestiftete nicht zurechnungsfähig war. Wüßte dieses der Anstifter schon vorher, so war der andere mittelbarer Täter. Für die Strafbarkeit des Gehilfen — darunter versteht der E. § 29 I 1 den, der einem anderen, der den Tatbestand eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verwirklicht hat, hierzu durch Rat oder Tat Hilfe geleistet hat, — ist es belanglos, ob der andere z.r.f. ist und ob der Gehilfe dies weiß. Und wenn schließlich § 83 E. die Einziehung von Sachen, die durch eine Straftat hervorgebracht sind, oder die zur Begehung einer Straftat gebraucht worden sind oder bestimmt waren, vorschreibt, ohne dabei auf die Z.r.f.k. des Täters besonders Bezug zu nehmen, so bedarf es eines derartigen Zusatzes nach dem Wortlaut des § 18 I nicht. Der G. E. sah sich durch seine der alten Fassung ähnelnde Ausdrucksweise der für die Z.r.f.k. maßgebenden Bestimmung (§ 13) gezwungen, durch eine Sonderbestimmung (§ 80 II 1 G. E.) auch in derartigen Fällen die Einziehung zu ermöglichen; die Zulässigkeit einer Bestrafung für die übrigen oben angeführten Fälle faßt er einheitlich in einem § 34 zusammen, nach dem die Bestrafung der Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Person des Täters erfolgt.

Das Mißtrauen, das man dem Irrenarzt als Sachverständigen vor Gericht fast aller Orten entgegenbringt, ist nicht so sehr darauf zurückzuführen, daß der Psychiater geneigt sei, jeden Angeklagten für krank zu halten — wie wenig dieser so häufig gegen uns erhobene Vorwurf zutrifft, habe ich anderen Orts nachgewiesen¹⁾ —, als vielmehr darauf, daß es mit seiner Hilfe vielfach zu einer Freisprechung des Angeklagten komme, die dem Rechtsbewußtsein des Volkes ins Gesicht schlage; und um so nachdrücklicher macht sich dies Gefühl geltend, wenn der freigesprochene Angeklagte ausgesprochen verbrecherische Neigungen hat, ohne daß sofort die Gesellschaft vor ihm etwa durch seine Unterbringung in einer Irrenanstalt geschützt wird.

Mit vollem Recht hat daher der E. im Anschluß an die früheren Entwürfe seine Hauptaufgabe darin gesehen, über das Gebiet der Strafe hinaus dem Gericht die Befugnis zu verleihen, „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ anzurufen. Diesen Maßnahmen, deren Bedeutung schon äußerlich darin zutage tritt, daß ihnen ein besonderer Abschnitt

¹⁾ Von 22 der Greifswalder Klinik Überwiesenen wurden 5, von 77 der Göttinger Anstalt Überwiesenen 11 für zurechnungsunfähig erklärt.

im E. gewidmet ist, „liegt der Gedanke zugrunde, daß es Fälle gibt, wo der Täter in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Allgemeinheit sich nicht selbst überlassen bleiben kann, ein staatlicher Eingriff unter dem Gesichtspunkt der Strafe sich aber vom Standpunkte der Schuldhaftung nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße rechtfertigen läßt“ (S. 84).

Sichernde oder bessernde Maßnahmen können gegenüber Geisteskranken, die für strafbare Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, in ganz besonderem Maße angebracht sein. Aber natürlich nur dann, „falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert“ (§ 88 I). Schon der V. E. § 65 I 1 hatte das Wort öffentliche Sicherheit gebraucht. Ernste Bedenken wurden gegen diese Ausdrucksweise vorgebracht, da unter Umständen die Sicherheit einer einzelnen Person oder private Rechtsgüter schlechtweg nicht genügend geschützt seien. Als Ersatz wurde, auch von mir, das Wort Rechtssicherheit empfohlen, das auch der G. E. § 14 I 1 anwendet.

Die Rechtssicherheit wird in diesem Zusammenhange natürlich so lange gefährdet, als die Person noch geistesgestört ist und infolge ihrer Geistesstörung an kriminellen Neigungen leidet. Daraus ergibt sich, daß eine sichernde Maßnahme nicht mehr verhängt werden darf, wenn die geistige Störung schon abgeklungen ist oder sich so weit gebessert hat, daß Verstöße gegen die Rechtsordnung nicht mehr zu erwarten sind. Es würde geradezu als Vergeltung in der rohesten Form gedeutet werden müssen, wollte man in derartigen Fällen die Freisprechung durch zwangsläufige Internierung wettmachen. Die Maßnahmen setzen vielmehr voraus 1. das Weiterbestehen der geistigen Störung, die die Z.r.u.f.k. bedingt hat, und 2. eine auf sie zurückzuführende Gefährdung der Rechtssicherheit. Der Richter kann ohne Sachverständigen diese qualifizierte Prognose nicht stellen.

Der E. kennt *zwei Formen* einer sichernden Maßnahme, die Schutzaufsicht und die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt.

Nur in leichten Fällen wird die *Schutzaufsicht*, die mildere Form, ausreichen. Der V. E. (S. 182/183) hatte ihre Einführung abgelehnt, weil sie eine in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallende Fürsorgemaßnahme sei und deshalb nicht in das Strafgesetzbuch gehöre. Einen anderen Standpunkt nahm schon der G. E. § 60 ein, der meint, daß diese fürsorgende Maßnahme ebenso zum Bereich des Str.G.B. gehöre wie die zahlreichen, bereits vom V. E. aufgenommenen sichernden Maßnahmen, die, im weiteren Sinne verstanden, unmittelbar auch die fürsorgenden umfassen. Liegen doch viele sichernde Maßnahmen auf der Grenze zwischen sichernden und fürsorgenden. § 65 E. bestimmt, daß das Gericht einen Verurteilten, dessen Strafe es bedingt aussetzt, unter Schutz-

aufsicht stellen kann; auch kann es ihm besondere Pflichten auferlegen. An welche Voraussetzungen die bedingte Strafaussetzung (§§ 63, 64) geknüpft ist, kann hier unberücksichtigt bleiben. Das wesentlichste ist, daß die Schutzaufsicht in Kraft tritt, wenn das Gericht die Straf-vollstreckung im Urteil aussetzt und zwar in der ausgesprochenen Ab-sicht, „damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen möge“.

Wie das Wort Schutzaufsicht besagt, bezweckt sie zweierlei; einmal soll sie dem unter Schutzaufsicht Gestellten einen Schutz gewähren, und anderseits soll er beaufsichtigt werden. Wenn sich auch der E. genauer über das Wesen der Schutzaufsicht nicht ausläßt, so läßt sich doch sagen, daß diese Neuerung, „die Bestellung eines persönlichen Pflegers und Fürsorgers“ (*Kahl*), einen erheblichen Fortschritt gegen-über dem jetzigen Recht bedeutet, das nur eine Polizeiaufsicht kennt. Freilich kann die Schutzaufsicht in dem oben erörterten ursprünglichen Sinne nicht für den Z.r.u.f. gelten, weil bei ihm naturgemäß ebenso-wenig wie von einer Strafe auch von einer Strafaussetzung die Rede sein kann. Wenn der E. dem zur Schutzaufsicht Verurteilten (§ 65) be-sondere Pflichten auferlegt, so muß er sinngemäß dem mit seiner Be-aufsichtigung Beauftragten auch gewisse Rechte einräumen. Ich würde es für richtig halten, ausdrücklich vorzusehen, daß an Stelle der Schutzaufsicht sofort die Verwahrung (§ 88 I) tritt oder treten kann, falls die Schutzaufsicht nicht ausreicht, wenn also beispielsweise sich der Schützling nicht den gebotenen Maßnahmen des Fürsorgers fügt und die Gefahr eines Rückfalles droht, oder auch nur die weitere Besserung der Geistesstörung durch das Verhalten des Kranken in Frage gestellt wird.

Für den Fall, daß die Schutzaufsicht nicht „genügt“, sieht der E. die *Verwahrung* in einer *öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt* vor, die ebenfalls das Gericht anordnet. Daß das Gericht es ist, das diese Maßnahme anord-net, ist nur zu billigen, da es auf Grund der Hauptverhandlung, nach Kennt-nis der Akten und des Gutachtens des Sachverständigen nicht nur das beste Bild von der Straftat, sondern auch, was viel wichtiger ist, von der Eigen-art des Täters gewonnen hat. Und seiner Entscheidung wird um so größere Bedeutung beizumessen sein, wenn es bereits im Urteil die Ver-wahrung anordnet, also unter dem frischen Einfluß der unmittelbar vorher erlebten Eindrücke.

Die Z.r.u.f. sind Kranke. Insofern gehören sie zweifellos in eine Krankenanstalt, und ihrer Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt kann man nicht widersprechen, da sie hier die besten Vorbedingungen zu einer sachgemäßen Behandlung oder gar Heilung finden.

Nach § 89 I bewirkt die Landespolizeibehörde die Verwahrung. Es ist also nicht mehr in ihr eigenes Ermessen gestellt, ob sie einen z.r.u.f. Rechtsbrecher einer Anstalt überweisen will oder nicht. Das ist mit

großer Freude zu begrüßen, zumal dann nicht mehr mit dem Hinweis auf die hohen Kosten, die durch die Anstaltpflege entstehen, oder unter Bezugnahme auf ein anders lautendes Gutachten des für die Polizei zuständigen Arztes die Verwahrung des gesellschaftsfeindlichen Individuums verzögert wird oder gar ganz unterbleibt — sehr zum Schaden der Allgemeinheit.

Bei der Mannigfaltigkeit der Geistesstörungen, die eine Z.r.u.f.k. bedingen können, und der Unmöglichkeit, ihren Verlauf im voraus zu bestimmen, ist es durchaus angebracht, daß das Gesetz von der Festsetzung einer bestimmten Zeitspanne der Verwahrung absieht. Die Entlassung muß natürlich erfolgen, wenn das Individuum von seiner geistigen Störung genesen ist oder zum mindesten eine kriminelle Betätigung von ihm nicht mehr zu erwarten ist; letzteres kann unter Umständen auch durch eine Besserung der äußeren Verhältnisse bedingt sein. Selbstverständlich muß bei der Entscheidung der Frage der Entlassung nicht nur das Interesse des Einzelnen, der nicht länger verwahrt werden darf, als es die Rücksicht auf die Gesellschaft erfordert, gewahrt werden, sondern auch das Interesse der Öffentlichkeit, die Wert darauf legen muß, vor gesellschaftsfeindlichen Angriffen solcher Elemente geschützt zu werden. Der E. trägt diesen Bedenken Rechnung, wenn er sagt, eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre könne nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann von neuem eine Entscheidung einzuholen ist.

Nicht zustimmen kann ich der Bestimmung, daß die Landespolizeibehörde über die Entlassung bestimmt. Es erscheint mir nicht nur sinngemäßer, sondern auch sachlich richtiger, die Entscheidung über die Frage der Entlassung überhaupt den Gerichten zu überlassen. Warum die Gerichte erst in Tätigkeit treten sollen, wenn die Verwahrung zwei Jahre gedauert hat, ist nicht recht einzusehen.

B) Vermindert Zurechnungsfähige.

Wie sich aus meinen Ausführungen ergibt, ist bei der Formulierung der Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit ein Verzicht auf die gemeinsame Berücksichtigung psychiatrischer und juristischer oder vielmehr biologischer und psychologischer Kriterien nicht möglich, da die geistigen Mängel nach Grad und Schwere außerordentlich verschieden sind. Fließende Übergänge führen von einer normalen Intelligenz über die noch physiologische Dummheit und mäßigen Schwachsinn zur Idiotie. Räumt man psychischen Mängeln einen Einfluß auf die Z.r.f.k. ein, so muß man ihn im praktischen Leben abstufen können und darf sich nicht mit einem schroffen aut — aut begnügen, so sehr man auch zugeben muß, „daß die Zurechnungsfähigkeit als juristischer Begriff nur bejaht oder verneint werden kann“. Es gibt eben zweifellos

geistige Mängel, die eine nur geringe Schuld bedingen. Die Einführung des Begriffs der *vm. Z.r.f.k.* ist eine Forderung, die, wie *Wollenberg* mit Recht hervorhebt, dem unbestreitbar zutreffenden Satze Rechnung trägt, daß sich zwar die Begriffe der *Z.r.u.f.k.* und Geisteskrankheit, nicht aber die der *Z.r.f.k.* und Geistesgesundheit decken. Aber nicht nur, daß zwischen Zuständen der *Z.r.u.f.k.* und denen der *vm. Z.r.f.k.* lediglich quantitative Unterschiede bestehen, es muß gegenüber den Ausführungen des V. E. und E. betont werden, daß es auch Zustände gibt, bei denen *Z.r.u.f.k.* nicht in Frage kommt, bei denen aber eine uneingeschränkte *Z.r.f.k.* anzunehmen ebensowenig angebracht wäre. Dadurch erleidet natürlich die Richtigkeit des Satzes, daß aufgehobene und *vm. Z.r.f.k.* nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden sind (V. E. S. 231), „daß bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein geringerer Grad der in dem psychologischen Merkmal umschriebenen Unfähigkeit vorausgesetzt wird“ (E. S. 30), keine Einbuße.

Wenn gerade Psychiater für die Einführung der *vm. Z.r.f.k.* schon vor langem eingetreten sind — und hierfür war neben der Erkenntnis der großen sozialen Gefährlichkeit der so zu beurteilenden Individuen auch die Beobachtung maßgebend, daß gar viele von ihnen Strafe schlecht vertrugen —, so darf das allein für unsere Stellungnahme nicht entscheidend sein. Gibt es doch auch in unseren Kreisen manche, die sicher recht beachtenswerte Bedenken gegen die Einführung der *vm. Z.r.f.k.* vorbringen. Aber ebenso bestimmt muß hervorgehoben werden, daß auch in den weitesten Kreisen der Juristen, sowohl der Theoretiker wie der Praktiker, ein sehr dringendes Verlangen nach Schaffung einer *vm. Z.r.f.k.* besteht. Ich nehme vor allem Bezug auf die treffliche Arbeit von *Kahl* in der vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. I, S. 1—78.

Fast alle deutschen Partikulargesetze bis zur Einführung des gelgenden Strafgesetzbuchs kannten eine *vm. Z.r.f.k.* Auch der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund sah sie im § 47 vor („Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloß, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist“) und konnte sich zur Stütze seines Standpunktes auf ein Gutachten der inzwischen entschlafenen Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen berufen, das die Anerkennung einer *vm. Z.r.f.k.* „vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft aus als einen wesentlichen Fortschritt gegen die frühere rechtliche Auffassung“ begrüßte. Der Reichstag strich die „doch immerhin zweifelhafte Bestimmung“ als entbehrlich unter Hinweis auf die Verallgemeinerung mildernder Umstände, die zwar in Aussicht genommen war, tatsächlich

aber nicht durchgeführt wurde. Nach *Kahl* ist dieser Entscheidung eine reifliche Prüfung nicht vorhergegangen. Füge ich noch hinzu, daß fast alle neueren Gesetze mit einer *vm. Z.r.f.k.* rechnen, so kann man der Ausführung des V. E. nur beipflichten, nach der ihre Berücksichtigung in einem Strafgesetz der Zukunft eine fast allgemeine Forderung der juristischen und medizinischen Wissenschaft ist. Das geltende deutsche Strafgesetz erkennt eine solche nicht ausdrücklich an, nur in einem gewissen Grade bei Jugendlichen, bei unehelich Gebärenden und bei Taubstummen.

Die Bedenken gegen die Annahme einer *vm. Z.r.f.k.* liegen, abgesehen davon, daß die sie bedingenden Zustände schwer erkennbar und abzugrenzen seien, daß ihre Kennzeichnung in einer für Richter und Ärzte gleich brauchbaren Formel kaum zu finden sei, vor allem darin, daß einer verminderten Schuld zwar eine mildere Strafe entspricht, daß diese aber um so weniger angebracht ist, weil viele *vm. Z.r.f.* eine ausgesprochen antisoziale Tendenz haben. Man spricht in dieser Beziehung geradezu von der sozialen Kehrseite der *vm. Z.r.f.k.*! Diese erhöhte Neigung zu freveln könnte durch eine Milderung der Strafe nur gefördert werden. Also ein sehr gefährlicher circulus vitiosus! Dieser Gesichtspunkt trifft durchaus zu. Er darf aber nicht dazu führen, die Berechtigung der Einführung oder Beibehaltung der *vm. Z.r.f.k.* zu bestreiten, wenn es gelingt, durch entsprechende Maßnahmen sowohl das Interesse der Gesellschaft wie das des einzelnen zu wahren. Wird diese Aufgabe gelöst, so wird damit auch der Einwand widerlegt, daß die Berücksichtigung der *vm. Z.r.f.k.* gar zu leicht zu einer Simulation verleiten könne. Es darf nicht übersehen werden, daß der E. wie seine Vorgänger auch bei den *vm. Z.r.f.* eine Verwahrung vorsieht; damit fällt aber für den Verbrecher der Anreiz weg, sich zu Unrecht die Zubilligung einer *vm. Z.r.f.k.* zu sichern, die sich vielleicht leichter erreichen läßt als die unberechtigte Annahme voller *Z.r.u.f.k.*.

Ich will auf den gelegentlich der Besprechung des V. E. mit so viel Temperament geführten Streit über die Berechtigung der *vm. Z.r.f.k.* hier nicht weiter eingehen; das würde mich zu weit führen.

Ich persönlich bin der Ansicht, daß man mit einer *vm. Z.r.f.k.* rechnen muß und darf, ohne hiervon erheblichen Nachteil für den einzelnen oder die Gesamtheit befürchten zu müssen. Zur Stütze meiner Ansicht kann ich mich darauf berufen, daß auch der K. E. wie der E. uneingeschränkt eine *vm. Z.r.f.k.* anerkennen, obwohl ihnen die durch den V. E. hervorgerufene, recht umfangreiche Kritik sicherlich bekannt war.

Nur so ergibt sich die Möglichkeit, der Eigenart der als *vm. z.r.f.* anzusehenden Individuen in den Strafanstalten weitgehend Rechnung zu tragen, und sie auch nach Abbüßung der Strafe entsprechend ihrer Individualität zum Schutze der Gesellschaft zu verwahren. Auch

mag es schließlich erlaubt sein, darauf hinzuweisen, es könne dem Verurteilten selber, vielleicht noch mehr seiner Familie, ein Hinweis darauf erwünscht sein, daß bei Begehung der strafbaren Handlung eine geistige Minderwertigkeit nicht ohne Bedeutung gewesen ist.

Gibt man die *grundsätzliche Berechtigung* des Begriffs der vm. Z.r.f.k. zu, so fragt es sich, wie er am zuverlässigsten zu *formulieren* ist.

Es liegt natürlich nahe, sich dabei an die Begriffsumschreibung der Z.r.u.f.k. zu halten. Wenn diese aber so getroffen wird, wie es der V. E. getan hat, kann es nicht wundernehmen, wenn die sich daran anschließende Begriffsumschreibung der vm. Z.r.f.k. noch lebhafter als die Definition der Z.r.u.f.k. angefeindet wird; denn man kann sich nicht vorstellen, wie man bei einem Zustand von der Schwere, den der Gesetzgeber Blödsinn oder Bewußtlosigkeit nennt, von einer Minderung der Z.r.f.k. reden kann. Und wenn ein Jurist ein wenig spöttelnd fragte: „Was ist ein hoher Grad von Verminderung der freien Willensbestimmung? Die Psychiater können darunter alles mögliche denken“, so kann demgegenüber nur darauf hingewiesen werden, daß die Psychiater, die wahrlich keine Schuld an der Fassung des V. E. trifft, nicht minder ernstlich und nachdrücklich für eine brauchbarere Formulierung der für die Annahme der vm. Z.r.f.k. maßgebenden Vorschrift eingetreten sind.

Insofern hat sich die Sachlage aber jetzt gebessert, als der E. die Z.r.u.f.k. so umschreibt, daß man im großen und ganzen zustimmen kann. § 18 II 1 des E. lautet dementsprechend: „War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern“

Ich lasse es dahingestellt, ob es sich nicht empfiehlt, statt „die“ Fähigkeit „diese“ zu sagen. Wendet der Gesetzgeber das Zeitwort in den Legaldefinitionen grundsätzlich im Präsens an, so muß er auch hier sagen: „Ist die Fähigkeit —“. Größere Schwierigkeiten bereiten die Worte „nur in hohem Grade“. Schon der V. E. (§ 63 II 1) hatte als vm. z.r.f. die bezeichnet, bei denen infolge psychischer Defekte die freie Willensbestimmung „in hohem Grade“ vermindert war, um zu verhüten, daß jeder geistigen Anomalie ein vom Gesetzgeber nicht gewollter Einfluß zuerkannt wurde. Wer sich allzu ängstlich an diesen Wortlaut hält, kann Gefahr laufen, auch die Z.r.u.f. der Gruppe der vm. Z.r.f. einzutreiben; richtiger spräche man dann, wie schon von Kritikern des V. E. geäußert wurde, nicht von einer vm. Z.r.f.k., sondern von einer verminderten Zurechnungsunfähigkeit. Das ist aber zweifellos nicht die Absicht des Gesetzgebers. Das beweist schon der Nachdruck, mit dem *Kahl*, ein Führer unter den Juristen im Streit um die vm. Z.r.f.k., für die Berechtigung der Strafe bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eintritt.

Aschaffenburg nennt, um auch einem Mediziner das Wort zu geben, die vm. Z.r.f. Grenzfälle, und zwar, wie man unbedingt annehmen müsse, mehr nach der Grenze der Z.r.f.k. als nach der Grenze der Z.r.u.f.k.

Immerhin erscheint mir der von vielen Seiten gelegentlich der Kritik des V. E. gemachte Vorschlag, die Worte „in hohem Grade“ durch „wesentlich“ oder „erheblich“ wie der österreich. V. E. 1909 zu ersetzen, durchaus beachtenswert. Diese Änderung kann auch dem Gutachter nur erwünscht sein, der schwerlich im Einzelfall zu sagen vermag, daß noch ein Rest von Z.r.f.k. vorhanden ist. Ich stelle dem Gesetzgeber anheim, zu erwägen, das Wort „nur“ wegzulassen, das sich nur im E. und K.E., aber nicht im V.E. findet, wenngleich mit seiner Einführung eine Annäherung der vm. Z.r.f. an die Z.r.f., also ein weiteres Abrücken von der Gruppe der Z.r.u.f. zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Mir ist bekannt, daß gelegentlich der Kritik des V. E. von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert wurde, man möge für die vm. Z.r.f.k. eine mehr allgemein gehaltene, freiere Ausdrucksweise, eine Begriffsbestimmung, die sich nicht so sehr an die Umgrenzung der Z.r.u.f.k., vor allem hinsichtlich der biologischen Merkmale hält, wählen. Dieser Wunsch wurde mit der Forderung begründet, man müsse der Eigenart des Täters weitestgehend Rechnung tragen. Ich glaube, daß die im E. angewandte Umschreibung der vm. Z.r.f.k. diese Möglichkeit gibt. Und dann ist es doch sicher freudig zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber in einheitlicher Weise die verschiedenen Fälle regelt, in denen die Z.r.f.k. aufgehoben oder vermindert sein kann, wie es der E. in § 18 I, § 19 I, 130 tut.

Es fragt sich: Welcher Art soll die Reaktion auf die Straftat bei vm. Z.r.f.k. sein? Sieht man in diesen Minderwertigen nur die trotz psychischer Mängel noch Z.r.f. (*Moeli*), so kann davon keine Rede sein, daß man ihnen gegenüber von der Verhängung einer *Strafe* absieht. Nicht nur würde das Rechtsbewußtsein des Volkes durch den Verzicht auf eine Bestrafung auf das empfindlichste geschädigt, oder, wie man sich auch ausdrücken kann, die Generalprävention erheblich benachteiligt werden, sondern es muß vor allem auch hervorgehoben werden, daß Strafe zweifellos selbst auf vm. Z.r.f. einen bessernden und abschreckenden Einfluß ausüben kann. Warum soll man dann aber auf diese Wirkung verzichten?

Ist somit die Berechtigung der Verhängung einer Strafe grundsätzlich zuzugeben, so fragt es sich, nach welchen Gesichtspunkten die Strafe zu *bemessen* ist. Der V. E. (§ 63 II 1) wollte die Vorschriften über den Versuch anwenden. Aber zutreffend hat die Kritik hervorgehoben, daß diese Bestimmung keine innerliche Berechtigung und Analogie hat; es besteht eben keine Parallele zwischen der Versuchshandlung und der Straftat des vm. Z.r.f. Nach demselben Gesichtspunkt wollte der V. E. (§ 69 I 1)

auch die Jugendlichen bestrafen. Aber wie soll man dann die Strafe bemessen, wenn der Täter gleichzeitig vm. z.r.f. und jugendlich ist? Und wie soll der Versuch bei einem vm. z.r.f. Täter geahndet werden und wie, wenn dieser noch jugendlich ist? Nicht bei allen Straftaten ist, um auch das noch anzuführen, eine Bestrafung des Versuchs vorgesehen. Daher schlägt der E. mit dem K. E. (§ 20 II) einen richtigeren Weg ein, wenn er bei der Bemessung der Strafe die Bezugnahme auf den Versuch be seitigt, die Strafe vielmehr allgemein (nach § 111) mildert.

Freilich ist auch in diesem Paragraphen unter den Voraussetzungen der Strafmilderung neben der vm. Z.r.f.k. der Versuch erwähnt, aber daneben und auf derselben Stufe auch die Überschreitung der Notwehr, die man vielleicht in eine gewisse Parallele zu der vm. Z.r.f.k. stellen kann. § 111 II bestimmt: „An die Stelle von Todesstrafe tritt lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter drei Jahren. An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren. An Stelle von zeitigem Zuchthaus kann auf Gefängnis von einem Tage bis zur Höchstdauer der angedrohten Zuchthausstrafe erkannt werden“.

Ausdrücklich bestimmt Absatz 4, daß auf Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie auf Maßregeln der Besserung und Sicherung auch neben der gemilderten Strafe erkannt werden kann.

Sind andere Strafen angedroht, so gelten nach § 111 III die Vorschriften des § 110 III, d. h. es darf auf das angedrohte Höchstmaß der Strafe nicht erkannt werden. „Auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart kann auch dann herabgegangen werden, wenn ein erhöhtes Mindestmaß angedroht ist. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden“.

Nach dem Wortlaut des E. (§ 18 II, I) muß die *Strafe gemildert* werden. Schon der V. E. vertrat denselben Standpunkt. Freilich hat man, gewiß nicht ohne eine gewisse Berechtigung, betont, es sei richtiger, die Bemessung der Strafe dem freien Ermessen des Richters zu über lassen, also ihn nicht zur Milderung der Strafe zu verpflichten, da die vm. z.r.f. Kriminellen sehr voneinander abweichen und ihre Empfindlichkeit gegen die Vollstreckung einer Strafe außerordentlich verschieden ist. Nicht nur, daß die obligatorische Strafmilderung zu einem Mißbrauch des Begriffs der vm. Z.r.f.k. oder vielmehr zu deren allzu häufiger Annahme führen könnte, müsse auch, so wurde betont, hervorgehoben werden, daß bei manchen vm. Z.r.f. eine Milderung der Strafe gar nicht angebracht sei. Demgegenüber kann der Standpunkt des E. damit gerechtfertigt werden, daß der geringeren Schuld eine mildere Strafe entsprechen muß, daß aber der Strafrahmen des E. außerordentlich weit ist, und daß neben der Strafe noch sichernde Maßnahmen verhängt werden können. „Die heute fast allgemein erhobene Forderung geht dahin, die verminderde Zurechnungsfähigkeit als zwingenden Straf-

milderungsgrund in dem Gesetze zu berücksichtigen“, sagt der E. ausdrücklich (S. 30).

Die Bestimmung, nach der unter allen Umständen eine mildere Strafe eintreten muß, hat praktisch vielleicht den großen Vorteil, daß der Strafrichter noch mehr denn sonst im Einzelfall gezwungen wird, sich gerade mit der Persönlichkeit des Täters auf das Genaueste zu befassen, und sich insbesondere darüber klar zu werden, ob er wirklich im minderen Maße z.r.f. ist oder nicht.

So sehr die Ansichten darüber, ob Strafmilderung eintreten muß oder nur darf, auseinandergehen, alle werden dem § 52 E. beipflichten, der die Berücksichtigung des Geisteszustandes bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen vm. Z.r.f. verlangt; denn nicht sowohl auf eine Abkürzung der Strafe kommt es an als auf eine qualitative Änderung des Strafvollzugs; nicht mildere Bestrafung, sondern andere Behandlung forderte bereits *von Liszt*. Das erscheint geboten schon mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Minderwertigen, ihre Unbelehrbarkeit und Beschränktheit, ihre Selbstüberschätzung, ihre Launenhaftigkeit, Reizbarkeit und Neigung zu Stimmungsschwankungen.

Nach § 52 des E. sollen vm. z.r.f. Gefangene in besonderen Anstalten oder Abteilungen aber nur dann untergebracht werden, wenn ihr Geisteszustand es erfordert. Diese Vorschrift, die schon der V.E. (§ 63 III) enthielt, verdient nach zwei Richtungen hin hervorgehoben zu werden. Einmal zwingt sie zu einer möglichst individualisierenden Behandlung der Anstaltsinsassen, um unter den vm. Z.r.f. die herauszufinden, die einer Spezialbehandlung in Sonderabteilungen bedürfen; auf der anderen Seite bewahrt sie die Strafanstalten dadurch, daß sie ihnen ausdrücklich auch vm. Z.r.f. überläßt, vor dem Verfall in einen gefährlichen Schematismus. Wenn auch *Krohne* die Zahl der Minderwertigen unter den Strafanstaltsinsassen auf 10%, neuere Beobachter bis auf 30% schätzen, so bedürfte es doch einer eigenen Zählung, um annähernd über die Zahl der vm. Z.r.f. unter den Kriminellen Aufschluß zu erhalten, zumal die für ihre Umgrenzung endgültig maßgebende Gesetzesbestimmung noch nicht vorliegt; eine weitere Zählung oder, richtiger gesagt, Schätzung wäre nötig, um die Zahl derer zu ermitteln, die in besonderen Anstalten unterzubringen sind. Freilich würden besondere Anstalten, und dann wohl für mehrere Provinzen oder Länder gemeinsam, den Vorzug vor besonderen Abteilungen verdienen, weil nach *Göring* die Beamten und Angestellten der Hauptanstalt zu leicht geneigt seien, den in ihr herrschenden Ton auch auf die Abteilung der vm. Z.r.f. zu übertragen. Durch die Schaffung besonderer Anstalten würde meines Erachtens auch die Gefahr vermieden, die darin liegt, daß die Sträflinge die Begründung einer besonderen Behandlung der vm. Z.r.f. nicht einsehen, vielmehr in ihr eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung erblicken.

Soviel über die Bestrafung der vm. Z.r.f.

Für die vm. Z.r.f. kommen nach dem E. dieselben *Maßregeln der Besserung und Sicherung* in Betracht, wie für die Z.r.u.f., also die Schutzaufsicht oder, falls diese nicht „genügt“, die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, und zwar unter der für beide Gruppen gemeinsamen Voraussetzung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Gerade auf diese Maßnahmen kommt es bei einer sachgemäßen strafrechtlichen Behandlung der vm. Z.r.f. an, soil der Zweckgedanke eines Strafrechts nicht Schaden leiden.

Für die Annahme einer vm. Z.r.f.k. kommen vom psychiatrischen Standpunkt aus etwa folgende Persönlichkeiten in Betracht: Epileptiker und Epileptoide, Hysteriker und Neurastheniker, Traumatiker, Psychopathen, Süchtige, also Alkoholisten, Morphinisten, heute nicht zu vergessen die Kokainisten, Personen mit Intoleranz gegen Alkohol oder mit pathologischen Affekten oder sexuellen Anomalien, solche, die im geringen Grade schwachsinnig sind, und andere. Vom Standpunkt des Kriminalisten vor allem Vagabunden, Bummler und Landstreicher, Prostituierte und Zuhälter, gewohnheitsmäßige Sittlichkeits-, Eigentums- und Roheitsverbrecher. Somit bilden die vm. Z.r.f. eine recht bunte Gsellschaft. Vom Standpunkt der Sicherung aus kann man zwei Gruppen unterscheiden, nämlich die indolenten, mehr passiven Asozialen und die aktiven Antisozialen mit einem ausgesprochenen Trieb zur Gesellschaftsschädigung.

Gerade für die ersterwähnte Gruppe, die mehr lästig als schädlich ist, eignet sich eine *Schutzaufsicht*, und mit dieser Maßnahme wird man bei manchen von ihr vielleicht auskommen. Es handelt sich um jene schlaffen, apathischen und indolenten Naturen, die mein früherer Chef *Pelman* kurz und treffend als gute Kerle, aber schlechte Musikanten zu bezeichnen pflegte, die nie die Energie haben, sich durch stetige Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen und die, sofern es ihnen an dem Notwendigen fehlt, gegen die Gesetze verstößen, ohne sich dabei etwas zu denken oder noch viel weniger damit andere kränken oder gar schädigen zu wollen. Sorgt der Fürsorger für sie, verschafft er ihnen Arbeitsgelegenheit, ordnet und regelt er ihre äußereren Lebensverhältnisse und verwaltet er ihre wenn auch nur geringen Einkünfte, schärft er das Gewissen der eigenen Familie oder sorgt er für die Unterbringung seines Schutzbefohlenen in einer geeigneten fremden Familie, so kann das schon genügen.

Für die, wie ich sie eben kurz nannte, aktiven Antisozialen reicht die Schutzaufsicht kaum aus. Hier kommt die strengere, eindrucksvollere und nachhaltigere Maßnahme der *Verwahrung* in Betracht. Wenn aber der E. (§ 88 I) ebenso wie der V. E. (§ 65 I 1) und K. E. (§ 100 I) derartige Personen den öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten überweist, so kann

dagegen nicht lebhaft genug Einspruch erhoben werden, sofern der E. unter dieser Bezeichnung die Einrichtungen versteht, die man heutzutage allgemein Heil- und Pflegeanstalten nennt. Heil- und Pflegeanstalten sind zur Behandlung und Pflege von Kranken bestimmt, nicht aber zur Verwahrung minderwertiger Elemente, die, wenn sie auch im klinischen Sinne krank sind, doch bestraft werden konnten und mußten, die nicht ausgesprochen geisteskrank sind. Eine Anstalt, die zur Verwahrung v.m. Z.r.f. dient, ist weder ein Krankenhaus noch eine Strafanstalt, vielmehr ein Zwischending.

Die Landespolizeibehörde soll nach dem E. (§ 89 I) die vom Gericht angeordnete Verwahrung ausführen, ebenso wie bei den Z.r.u.f., aber erst nach Verbüßung der Strafe (§ 89 II 1). Daß die Polizeibehörde über die Entlassung bestimmt (§ 90 I), erscheint mir bei den v.m. Z.r.f. noch bedenklicher als bei den Z.r.u.f. Auch mit anderen Bestimmungen über die Verwahrung v.m. Z.r.f. kann man sich vom psychiatrischen Standpunkt aus nicht einverstanden erklären.

II. Trunkene und Trunksüchtige.

Das jetzige Strafgesetzbuch berücksichtigt den Alkoholmißbrauch ausdrücklich in ganz unzureichender Form lediglich mit der übrigens nur selten angewandten Bestimmung des § 361 Nr. 5, welche mit Haft und daneben mit Überweisung an die Landespolizeibehörde den bedroht, der sich dem Trunke so hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Es handelt sich somit lediglich um eine Übertretungsbestimmung, die allein auf die wirtschaftliche Gefährdung Bezug nimmt, und dies auch nur dann, wenn Behörden in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wenngleich natürlich schon bei Erlaß des Str.G.B. bekannt war, daß Alkoholmißbrauch leicht und häufig zu strafbaren Handlungen führt, so sind doch erst durch spätere wissenschaftliche Arbeiten des genaueren die mannigfachen und innigen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität festgestellt, die hier nicht weiter besprochen zu werden brauchen. In denselben Zeitraum fallen auch die rein klinischen und experimental-psychologischen Arbeiten über die Wirkung des Alkohols auf den Menschen. Natürlich war die durch sie gewonnene Einsicht richtig, daß Trunkenheit vom klinischen Standpunkt aus als eine Psychose aufzufassen sei. Aber man sträubte sich doch, denselben Standpunkt auf das strafrechtliche Gebiet zu übertragen. Erfreulicherweise! Nicht nur, weil er ein Gefühl der Rechtsunsicherheit hätte aufkommen lassen, sondern vor allem auch, weil wir uns damit einer mächtigen erziehlichen Wirkung begeben hätten.

Die Versuche, durch die Gesetzesentwürfe vom 23. März 1881 betr. Bekämpfung der Trunkenheit und vom 15. Januar 1892 betr. die Bekämpfung der Trunksucht die Schäden des Alkoholmißbrauchs zu verhüten, haben zu keinem Erfolg geführt, da die Entwürfe nicht durchberaten wurden. Die Einführung des B.G.B. benutzte man, um vom zivilrechtlichen Standpunkt aus den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen, und zwar mit der hier allein möglichen Maßnahme der Entmündigung. Aber wie schon bei Einführung des B.G.B. von vielen Seiten hervorgehoben wurde, darf die Bedeutung der Entmündigung wegen Trunksucht nicht überschätzt werden. In der Tat hat das B.G.B. in dieser Richtung versagt. Nicht nur, weil die Entmündigung meist zu spät verhängt wird, sondern vor allem auch deshalb, weil es in vielen Fällen an einem Antragsteller fehlt, nachdem bedauerlicherweise dem Staatsanwalt ausdrücklich das Antragsrecht versagt wurde. Weiter muß berücksichtigt werden, daß die Entmündigung an sich nichts fruchtet, sofern man nicht aus ihr die Berechtigung zu einer Anstaltsverwahrung herleitet; dann aber werden in theoretisch und sachlich unzulässiger und unberechtigter Weise zwei Begriffe miteinander verquickt, die nichts mit einander zu tun haben. Das muß hervorgehoben werden, wenn auch keiner die Schwierigkeiten unterschätzt, die es verursacht, will man einen Alkoholiker, der zweifellos der Anstaltpflege bedarf, gegen seinen Willen in einer Anstalt unterbringen oder zurückhalten.

Mit großer Freude war es daher zu begrüßen, daß der V. E. versuchte, in zielbewußter und energischer Weise den Kampf mit dem Alkoholmißbrauch aufzunehmen. Die vielen Ausstellungen der Kritik waren freilich zum großen Teil nur zu berechtigt; ihnen sind die späteren Entwürfe mehr oder weniger gerecht geworden.

Dem Strafrichter stehen auch in dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch naturgemäß zwei verschiedene Mittel zur Verfügung; einmal Strafen und dann darüber hinaus, sei es daneben oder an ihrer Stelle, Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

Ich beginne mit der Besprechung der *Strafen*.

Hierbei ist zu unterscheiden die Bestrafung der in der Trunkenheit begangenen Straftaten und die Bestrafung der Trunkenheit selber.

Was die *Bestrafung* für in der Trunkenheit begangene *Straftaten* angeht, so sind selbstverständlich die schon oben (S. 164ff., 179ff.) erörterten Bestimmungen über die Z.r.u.f.k. und die vm. Z.r.f.k. auch hier maßgebend. Danach ist also der z.r.u.f., der infolge von Trunkenheit zur Zeit der Tat das Ungesetzliche der Tat nicht einzusehen oder dieser Einsicht gemäß nicht zu handeln vermag. Ist diese Fähigkeit zur Zeit der Tat nur in hohem Grade vermindert, so wird der Täter als vm. z.r.f. angesehen (§ 18 II 1 E.); seine Strafe muß gemildert werden. Indes erleidet diese letztere Bestimmung insofern eine Ausnahme (§ 18 II 2),

als *selbstverschuldete* Trunkenheit eine Milderung der Strafe auf Grund der vm. Z.r.f.k. ausdrücklich ausschließt. Maßgebend für diesen Standpunkt waren einmal die Rücksichtnahme auf das Rechtsbewußtsein des Volkes und dann das Bestreben des E., den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen.

Während § 18 II 2 des E. von „selbstverschuldeter Trunkenheit“ spricht, wendet § 274 I E. die Ausdrucksweise, „wer sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt“ an. Aus der Denkschrift ergibt sich, daß es sich beide Male um Voraussetzungen derselben Art handelt. Ich gebe anheim, zu erwägen, ob es sich dann nicht empfiehlt, eine einheitliche Ausdrucksweise in demselben Gesetz anzuwenden.

Der Begriff der *selbstverschuldeten Trunkenheit* ist dem Gesetzgeber nicht fremd. Er findet sich schon im B.G.B. § 827 II, nach dem der, welcher einem anderen in selbstverschuldeter Trunkenheit Schaden zufügt, für diesen in der gleichen Weise verantwortlich gemacht wird, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Indes darf, wie schon der G. E. in seiner Begründung (S. 14) zutreffend hervorhebt, nicht übersehen werden, daß die zivilrechtliche Haftung wegen Verursachung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Verschuldung in Wesen und Voraussetzungen grundverschieden sind. § 49 II M.Str.G.B. schließt die selbstverschuldete Trunkenheit als Strafmilderungsgrund ausdrücklich aus bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen. Also eine Sonderstellung der vm. z. r. f. Trunkenheitsdelinquenten mit der Einengung auf eine bestimmte Gruppe strafbarer Handlungen! Das M.Str.G.B. läßt aber auch die selbstverschuldete Trunkenheit, falls sie die Z.r.f.k. aufhebt, als Strafausschließungsgrund nach § 51 Str.G.B. gelten.

Das geltende Recht spricht nicht ausdrücklich von einer selbstverschuldeten Trunkenheit. Aber das Reichsgericht hat (Bd. 22, S. 413) keine Bedenken gehabt, den z.r.u.f. Trunkenen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen; es sah eben in diesem Falle als strafbar an, daß sich der Täter in den Zustand der Trunkenheit versetzt hatte, wiewohl er die Folgen voraus sehen mußte. Warum von der durch die oberste Instanz gebilligten Möglichkeit, Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte zu bestrafen, nur so selten Gebrauch gemacht wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Bereits der V. E. § 63 II 2 hatte die selbstverschuldete Trunkenheit aus dem Geltungsbereich der vm. Z.r.f.k. ausgeschlossen. Für sie gilt der gewöhnliche Strafrahmen trotz Vorliegens vm. Z.r.f.k. Wie weit innerhalb des Strafrahmens der poena ordinaria der Richter im Einzelfall der Trunkenheit als Strafmilderungs- oder als Strafverschärfungsgrund Rechnung trägt, ist seinem pflichtmäßigen Ermessen wie bisher überlassen.

Denselben Standpunkt nimmt der E. § 18 II 2 ein. Man kann sich also nicht mehr, um die Ausdrucksweise der Fliegenden Blätter anzuwenden, mildernde Umstände antrinken. In der Denkschrift (S. 31) heißt es: „Die Möglichkeit, verschuldete (warum nicht selbst-verschuldete ?) Trunkenheit innerhalb der allgemeinen Strafzumessungsvorschriften als Milderungsgrund zu berücksichtigen, wird hierdurch nicht berührt.“ Die Denkschrift hebt ausdrücklich hervor, daß von einem Verschulden im strafrechtlichen Sinne (S. 220 Anmerk.) in diesem Zusammenhang nicht geredet werden darf, da das Sichbetrinken an sich nicht verboten, nicht strafbar ist, sondern vielmehr im ethischen Sinne; der versetzt sich „schulhaft in Trunkenheit, dem ein sittlicher Vorwurf daraus zu machen ist, daß er sich betrunken hat“. Auch anderen Orts hat übrigens der E. schulhaft in demselben, auf die sittliche Wertung des Tuns abzielenden und mit dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens übereinstimmenden Sinne gebraucht.

Wenn der Gesetzgeber mit dem Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit arbeitet, so ist das damit zu erklären, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Richter nicht sowohl dem Vorliegen einer geistigen Störung, ihrer Schwere und ihrem Einfluß auf das Handeln als vielmehr der Urasche der Geistesstörung Rechnung tragen will. Das ist insofern durchaus berechtigt, als der Genuß von Alkohol entbehrliech ist. Daß er aber zu Ausschreitungen führen kann, ist eine Tatsache, die heute so bekannt ist, daß deren Kenntnis bei jedem vorausgesetzt werden kann. Wer sich dennoch dem Alkoholgenuß hingibt, muß, so folgert der Gesetzgeber, mit der Möglichkeit rechnen, daß er in einen Zustand von Trunkenheit geraten kann, in dem er gegen das Strafgesetzbuch verstößt. Wer dieser Gefahr entgehen will, muß sich des Alkoholgenusses enthalten.

Trunkenheit ist eine bestimmt geartete Reaktion einer Person auf die Einverleibung einer bestimmten Menge alkoholhaltiger Flüssigkeit in einem bestimmten Zeitraum. Somit verdient Beachtung die Beschaffenheit der Flüssigkeit und die Eigenart der Persönlichkeit. Kannte bis dahin der Täter nicht die berauschende Wirkung der von ihm getrunkenen Flüssigkeit, so trifft ihn kein Verschulden; ebensowenig dann, wenn sich deren Beschaffenheit ohne sein Wissen geändert hat, wenn etwa Zechgenossen heimlich Schnaps ins Bier geschüttet haben oder wenn die von ihm genommene Flüssigkeit ihm in einer ganz anderen Zusammensetzung geliefert wurde, als er nach seinen früheren Erfahrungen erwarten konnte. Dann kann man ja auch nicht, um die Ausdrucksweise des § 274 I E. anzuwenden, davon reden, er habe sich schulhaft in den Zustand versetzt. In diesen Fällen liegt ein entschuldbarer Irrtum vor.

Was die Eigenart der Persönlichkeit angeht, so ist zweierlei zu unterscheiden. Er liegt der Täter in einem, kurz gesagt, dipsomanischen

Anfälle dem krankhaften Drang, Alkohol zu sich zu nehmen, so ist er frei von Schuld. Man kann von ihm nicht erwarten, daß er sich rechtzeitig, um der Gefahr, dem Alkohol zu verfallen, aus dem Wege zu gehen, in eine geschlossene Anstalt begibt, da er sich selbst oft genug über das Krankhafte seiner Störung, besonders in deren Beginn, täuscht oder dem übermäßig starken Drang sofort erliegt, bevor er Gegenmaßregeln ergreifen kann. Wichtiger aber und praktisch bedeutungsvoller ist die Tatsache, daß die Toleranz gegen Alkohol verschieden ist. Nicht nur bei den verschiedenen Menschen — mancher bewahrt stets seine Direktion und ist so der Gefahr, unter der Einwirkung von Alkohol straf-fällig zu werden, entrückt —, sondern auch bei derselben Person zu verschiedenen Zeiten.

Durchsichtig ist ein Fall, den ich vor kurzem zu begutachten hatte. Ein Offizier war im Anschluß an einen Schädelbruch intolerant gegen Alkohol geworden, wie ich auch einwandfrei experimentell nachweisen konnte. In einem Zustande des sog. pathologischen Rausches ließ er sich bald danach schwerste Verfehlungen an seinen Untergebenen zu Schulden kommen und war vom Gericht freigesprochen worden. Späterhin hatte er sich wiederholt betrunknen und in diesem Zustande wiederum strafbare Handlungen derselben Art begangen. Dreimal wurde er freigesprochen, oder mußte er freigesprochen werden. Leider! Denn darüber besteht kein Zweifel, daß er (schon nach dem ersten, erst recht nach dem zweiten Vorkommnis) die sittliche und erst recht die strafrechtliche Pflicht hatte, durchaus abstinent zu leben. In intellektueller und ethischer Hinsicht stand er hoch genug, um diese Schlußfolgerung ziehen zu können und zu müssen.

Begeht der Einzelne im Rausche ein Sittlichkeitsverbrechen, so kann er sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß er sonst in der Trunkenheit zu Täglichkeiten neigt; es genügt die Kenntnis, daß er überhaupt in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, die Voraussehbarkeit strafrechtlichen Handelns in abstracto. Wie aber, wenn die Toleranz des Täters plötzlich erheblich abgenommen hat, ohne daß er es weiß oder auch nur ahnen kann? Soll man auch dann von einem Verschulden sprechen? Ich würde Bedenken haben, diese Frage zu bejahen. Gerade solche Fälle sind es aber, die nicht selten den Strafrichter beschäftigen, und daher kann man es verstehen, wenn auch Juristen auf die Bedenken hinweisen, die sich daraus ergeben, daß die Grenzen zwischen selbstverschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit flüssige sind.

Der Richter wird des Sachverständigen-Gutachtens nicht entraten können. Auf Grund eigner Erfahrung muß ich aber betonen, daß der Sachverständige um diese Aufgabe nicht zu beneiden ist. Allen Schwierigkeiten könnte man aus dem Wege gehen, wenn man den Begriff der

Toleranz aus der Rechnung ausschalten könnte. Aber das geht nicht an. Ich kann mich nur schwer entschließen, schon bei der ersten übeln Erfahrung hinsichtlich der Folgen des Alkoholgenusses von einer Fahrlässigkeit zu reden; besonders dann, wenn die genossene Menge Alkohol unverhältnismäßig gering war, sehr viel kleiner, als sie sonst stets vertragen wurde, ohne auch nur zu Unzuträglichkeiten zu führen. Nach einem bedenklichen Vorkommnis aber, auch wenn es nicht zur Kenntnis der Behörde gekommen ist, besteht im Hinblick auf die damit bewiesene Eigenart der persönlichen Verhältnisse (vgl. die Beriffsumschreibung der Fahrlässigkeit im § 14 E.) die Verpflichtung des Verzichts auf Alkohol.

Natürlich sind die Fälle leicht zu beurteilen, in denen der Täter sich in der ausgesprochenen Absicht betrinkt, zu freveln; dann ist es gleichgültig, ob der Vorsatz auch hinsichtlich der Art der Straftat erfüllt wird. Solche Fälle sind aber selten. Der Beweis des Vorsatzes ist eben in nur wenigen Fällen sicher zu erbringen; eine Bestrafung ist schon heute zulässig. Fast immer handelt es sich vielmehr in der Praxis um ein fahrlässiges Betrinken. So sehr vom kriminal-politischen, ethischen und damit auch erzieherischen Standpunkt aus die Sonderstellung der selbstverschuldeten Trunkenheit berechtigt erscheint, so liegt doch, abgesehen von dogmatischen Erwägungen, auf die ich hier nicht näher eingehe, die Hauptschwierigkeit in der Notwendigkeit, sich mit dem ungemein flüssigen und wenig faßbaren Begriff der Toleranz abfinden zu müssen. Ich würde den Begriff der Selbstverschuldung preisgegeben, wenn ich nicht damit auf § 274 E. verzichten müßte; und das widerstrebt mir.

Eine andere Schwierigkeit könnte daraus hergeleitet werden, daß gerade die zum Alkoholmißbrauch neigen, die schon von vornherein als vm. z.r.f. anzusehen seien; es sei daher unbillig, ihnen den Anspruch auf eine Strafmilderung nach § 18 II 2 zu versagen, wenn sie sich betrinken. Demgegenüber muß aber betont werden, daß diese Individuen, wenn sie auch vm. z.r.f. sind, doch z.r.f. sind, daß sie mithin in der Lage sind, die Mäßigkeit oder vielmehr die Abstinenz, wenn sie auch deren Notwendigkeit nicht einsehen, doch durchzuführen.

So viel über die Beziehungen von selbstverschuldeter Trunkenheit zur vm. Z.r.f.k. Die Berücksichtigung der selbstverschuldeten Trunkenheit schützt die, die ohne ihre Schuld in den Zustand einer Trunkenheit geraten sind, und ermöglicht eine schärfere Bestrafung derer, die sich absichtlich betrunken haben, um wider das Strafgesetz zu verstößen. Beide Male handelt es sich nur um Ausnahmefälle, die ohnehin schon vorgesehen sind. Ob es aber zu deren Regelung noch der Einführung eines Begriffes bedarf, mit dem der Sachverständige, der nicht die Forderung einer Totalabstinenz für alle erhebt, in vielen Fällen sich nur schwer abfinden kann, darüber kann man verschiedener Meinung sein.

Der V. E. (§ 64) hatte zu den Zuständen selbstverschuldeter Trunkenheit, die als Bewußtlosigkeit in strafrechtlichem Sinne, also als ein die Z.r.u.f.k. nach sich ziehender Zustand, aufzufassen sind, eine ungewöhnliche Stellung eingenommen und in seiner Begründung sehr viel ausführlicher als sonst seinen Standpunkt gerechtfertigt. Er hebt hervor, daß durch eine derartige selbstverschuldete Trunkenheit eine kriminelle Verantwortlichkeit in gewissem Umfange begründet wird, freilich nur innerhalb bestimmter Grenzen. Jedenfalls kann davon keine Rede sein, daß ein trunkener Bewußtloser mit Vorsatz handeln kann und in dem Sichberauschen bis zur Bewußtlosigkeit ein auf die nachher im Rausch begangene Straftat bezüglicher Vorsatz gefunden werden kann. Anders steht es mit der Fahrlässigkeit; sie liegt schon in dem Handeln desjenigen, der sich sinnlos betrinkt, vor allem, wenn er weiß, daß er im Trunke zu Ausschreitungen neigt. So etwa begründet in kurzem der V. E. (S. 234/235) seine Stellungnahme.

Diese Bestimmung des V. E. samt ihrer Begründung ist von den verschiedensten Seiten scharf angegriffen worden. Einmal, weil sie mit dem sonst stets geltenden Grundsatz „Keine Zurechnung ohne Schuld“ bricht. Dann auch, weil die Bestimmung dazu führen kann, daß der Richter, da er ohnehin trotz Bewußtlosigkeit strafen muß, auf die Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger verzichten zu können glaubt; und das wäre hier um so bedenklicher, als die schwersten Zustände von Trunkenheit sich bei Epileptikern, Traumatiskern, Imbecillen, Paralytikern, Psychopathen usw. finden, also bei Kranken, die der Richter allein kaum richtig beurteilen kann. Vor allem würde § 64 V. E. oft versagen, weil er eine Bestrafung ausschließt für die Taten, bei denen nur die vorsätzliche Begehung geahndet wird. Also gerade bei den Delikten, die besonders häufig in der Trunkenheit begangen werden, wie Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Sittlichkeitsverbrechen. Das würde aber nicht nur ungerecht, sondern geradezu widersinnig sein.

Der G. E. hat allen diesen Bedenken Rechnung getragen, indem er den naheliegenden und von verschiedenen Seiten (ich erwähne nur *Aschaffenburg*, *Delbrück*, *Stier*) empfohlenen Ausweg einschlägt, daß er im § 190 ausdrücklich die selbstverschuldete Trunkenheit als solche mit Strafe belegt, also die Verursachung der Z.r.u.f.k., die an sich dem Täter eine Freisprechung einbringen muß. Denselben Standpunkt nehmen mit dem österreichischen Strafgesetzentwurf (§ 242) auch der K. E. und der E. ein. Freilich mit dem Unterschiede, daß der K. E. im § 338 im Zustand selbstverschuldeter sinnloser Trunkenheit begangene Verbrechen, im § 417 nur bestimmte Übertretungen berücksichtigt, daß der § 274 des E. aber beide Fälle zusammenfaßt, unabhängig von der Schwere der strafbaren Handlung. Der E. (S. 220) sieht deshalb von dieser Trennung ab, weil vielfach die Entscheidung der

Frage, „ob eine Tat Verbrechen oder Vergehen ist, von subjektiven Momenten abhängt, die bei dem sinnlos Trunkenen ausscheiden; insbesondere ist für die Feststellung kein Raum, daß ein sinnlos Trunkener vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe“.

Für die Verhängung und Bemessung der Strafe nach § 274 E. ist somit nicht ausschlaggebend, inwiefern der Trunkene gefehlt, sondern, daß er überhaupt gefehlt hat. Daß eine strafbare Handlung begangen ist, ist hier somit nicht sowohl Tatbestandsmerkmal als vielmehr Voraussetzung der Strafbarkeit. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Täter sich schuldhafter Weise in den Zustand sinnloser Trunkenheit versetzt hat. Diese Handlung, die *durch Begehung einer strafbaren Handlung qualifizierte selbstverschuldete sinnlose Trunkenheit*, bildet somit ein delictum sui generis, das der bisherigen Rechtsauffassung fremd war. Daraus ergibt sich weiter, daß die Bestimmung über die Bestrafung der sinnlosen Trunkenheit nicht dem allgemeinen, sondern dem besonderen Teil eines St.G.B. einverlebt werden muß; sie findet sich bei den Delikten, die unter der Überschrift „Gemeinschädliches Verhalten“ zusammengefaßt werden, d. h. „Krankheitserscheinungen des Volkslebens, denen mit den Mitteln des Strafrechts nur in beschränktem Maße beizukommen ist“.

Freilich war schon dem V. E. die Bestrafung der Trunkenheit, und zwar auch nur der qualifizierten, nicht fremd. Er sah sie vor im § 306 Z. 3 und § 309 Z. 6. Mit Rücksicht darauf hätte er um so eher auf den so viel angefeindeten § 64 verzichten können, dessen Berechtigung er nicht überzeugend dartun kann. Dort, im § 306 Z. 3, handelt es sich um die sogenannte „gefährliche“ Trunkenheit, die mit gewissen rechtswidrigen Folgen verbundene, schuldhafte Verursachung eigener Trunkenheit. Die andere Bestimmung des V. E. (§ 309 Z. 6) sieht Geldstrafe oder Haft für den vor, der in einem Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an einem öffentlichen Ort betroffen wird. Mit Recht hat man hervorgehoben, daß für die Frage, wann eine Trunkenheit geeignet ist, Ärgernis zu erregen, der jeweilige Standpunkt des Beurteilers — in diesem Falle also meist des Schutzmanns oder Polizisten — zur Alkoholfrage maßgebend ist. Der abstinenten Richter wird eher geneigt sein, ein Ärgernis anzunehmen, als der trinkfreudige, wie auch der Schutzmann der Universitätsstadt sehr milde urteilen wird. Die Brauchbarkeit des Begriffs „Ärgernis“ wird durch die schlechten Erfahrungen mit seiner Anwendung bei der Beurteilung von Sittlichkeitsdelikten wahrlich nicht erwiesen. Und nun braucht ein Ärgernis nicht einmal gesetzt zu sein! Es genügt schon, daß der Trunkene geeignet war, ein Ärgernis zu erregen! Auch hat man darauf hingewiesen, daß der betrunkene Begüterte, der durch Beschaffung einer Droschke den öffentlichen Ort bald verlassen kann, sehr viel günstiger gestellt ist, als der Minderbemittelte. Zum mindesten der Anschein

einer Klassenjustiz! Ein Einwand, der auch gegen die entsprechenden Bestimmungen in den Entwürfen von 1881 und 1892 erhoben worden ist. Der Wegfall der „groben“ Trunkenheit (V. E. § 309 Z. 6) ist aus diesen Gründen trotz der guten Absicht, die dem Gesetzgeber bei seinem Erlaß vorgeschwoben hat, mit Freuden zu begrüßen. Es braucht kaum betont zu werden, daß der E. auch in den Fällen des § 306 Z. 3 oder 309 Z. 6 des V. E., selbst wenn er keine ihnen entsprechende Bestimmung übernommen hat, eine Bestrafung nicht ausschließen will. In den beiden Fällen des V. E. ist eine selbstverschuldete Trunkenheit vorausgesetzt; gleichgültig ob nun diese einen Zustand v. Z.r.f.k. oder Z.r.u.f.k. bedeutet, eine Bestrafung ist nach dem E. (entweder aus § 18 II oder § 274 E.) möglich, sofern der objektive Tatbestand die Merkmale einer auch nach dem E. strafbaren Handlung trägt.

Der E. § 274 I sieht als Strafe für „sinnlose Trunkenheit“ — sinnlos kann eigentlich doch nur die Person, aber niemals eine Trunkenheit sein! Daher ist der Ausdruck „sinnlose Trunkenheit“ sinnlos, während man sehr wohl von einem sinnlos Trunkenen reden kann — Gefängnis bis zu sechs Monaten (übrigens auch Arbeitshaus neben Gefängnis von mindestens zwei Wochen nach § 281) oder Geldstrafe bis dreitausend Mark vor, eine höhere Strafe für einen Rückfall (§ 274 II), also bei einer nochmaligen Bestrafung wegen sinnloser Trunkenheit. Eine höhere Strafe hat aber auch — durchaus sinngemäß — eine frühere Verurteilung „wegen strafbarer Ausschreitungen im Trunke“ im Gefolge, also auch dann, wenn durch den Alkohol die Z.r.f.k. nicht aufgehoben war. Ich würde noch weiter gehen und unabhängig von der Voraussetzung eines Rückfalles eine strengere Strafe bei einer Verurteilung wegen sinnloser Trunkenheit auch dann zulassen, wenn schon vorher wegen eines tatsächlich erwiesenen Alkoholdeliktes das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden ist; denn dann besteht für den Täter alle Veranlassung, sich die Erfahrungen des ersten Verfahrens zur Lehre dienen zu lassen. Man kann auch daran denken, schon dann eine schärfere Strafe eintreten zu lassen, wenn der Täter wegen eines Alkoholdeliktes zwar noch nicht vorbestraft ist, wenn er sich aber vorsätzlich betrunken hat, um im Zustande der Trunkenheit eine strafbare Handlung zu begehen.

Stier hatte seiner Zeit eine nur fakultative Bestrafung der sinnlosen Trunkenheit verlangt, nicht eine obligatorische. Dieser Forderung trägt § 274 E. Rechnung, wenn auch nur auf dem Umwege, daß nach Abs. 3 in besonders leichten Fällen, etwa bei einer harmlosen Ausschreitung im Trunke oder bei einer geringen sittlichen Schuld an dem Zustandekommen der Trunkenheit, von Strafe abgesehen werden kann.

Die theoretisch durchaus gerechtfertigte strafrechtliche Sonderstellung einer selbstverschuldeten Trunkenheit, gleichgültig, ob sie einen

Zustand von vm. Z.r.f.k. oder von Z.r.u.f.k. bedingt, wird sich, glaube ich, in praxi im wesentlichen auf die Fälle beschränken, in denen der Täter sich vorsätzlich oder trotz der ihm bekannten Intoleranz betrunken hat.

Ich gehe über zu den *Maßnahmen der Besserung und Sicherung* und erwähne entsprechend ihrer Schwere der Reihe nach 1. die Schutzaufsicht, 2. das Wirtshausverbot und 3. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.

1. Was die *Schutzaufsicht* angeht, so nehme ich Bezug auf das, was ich im ersten Teil (S. 177) bereits erörtert habe. Hier brauche ich nur hervorzuheben, daß in der Denkschrift (S. 68) unter den besonderen Pflichten, die das Gericht dem unter Schutzaufsicht Gestellten während der Dauer der Probezeit auferlegen kann, ausdrücklich die „Enthaltsamkeit von geistigen Getränken“ — somit mittelbar auch die Möglichkeit des Wirtshausverbotes im Sinne des § 91 E. — genannt wird, was übrigens schon der G. E. getan hat.

Im Interesse der Sache kann es nur erwünscht sein, wenn der, dem die Schutzaufsicht obliegt, selber überzeugter Abstinenzler ist oder einem Enthaltsamkeitsverein angehört. Aber kann man soweit gehen und dies verlangen? Ich fürchte, nein! Daß man nicht gerade einem Trinker die Schutzaufsicht über einen kriminellen Alkoholiker überträgt — ich habe seinerzeit nur mit größter Mühe einen Potator von seinem ebenfalls trunksüchtigen Vormund befreit —, versteht sich wohl von selbst. Aber es gibt nicht überall Abstinenzvereine. Indes bestehen sie doch in vielen größeren Orten und Städten, und hier wird es gewiß nicht auch an solchen fehlen, die die Schutzaufsicht übernehmen. Das beste ist es, wenn der zur Schutzaufsicht Verurteilte selber einem Abstinenzverein beitritt. In einer derartigen Umwelt wird er am ehesten den auf ihn einstürmenden Verführungen zum Alkoholgenuß widerstehen; hier findet er den stärksten Rückhalt in seiner Umgebung. Der Enthaltsamkeitsverein hat das größte Interesse, sich nachhaltig des Verurteilten anzunehmen, und wird seinen Rückfall rücksichtslos zur Anzeige bringen, damit aber nicht nur sich, sondern vor allem auch dem Wohle der Gesellschaft dienen.

2. Was das *Wirtshausverbot* angeht, so hatte bereits der V. E. § 43, sofern eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen ist, dem zu einer Strafe Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahr verboten. Nach dem § 91 E. kann das Gericht dem, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt und wegen einer in selbstverschuldeter Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen sinnloser Trunkenheit nach § 274 zu einer höchstens 6 monatigen Freiheitsstrafe, zu Geldstrafe oder zu einem Verweis verurteilt ist, für eine bestimmte Frist (Mindestdauer drei Monate, Höchstdauer ein Jahr) verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen.

3. Schließlich ist noch zu erwähnen die *Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt* (§ 92—94). Ihre Voraussetzungen sind nach § 92 I E. folgende: 1. Bestrafung wegen einer in der Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen sinnloser Trunkenheit. 2. Vorliegen von Trunksucht. 3. Notwendigkeit, den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Auch hier bewirkt die Polizeibehörde die vom Gericht angeordnete Unterbringung und bestimmt über die Entlassung¹⁾.

III. Kinder und Jugendliche.

Die verschiedensten Kritiker des V. E., nicht nur Mediziner, sondern vor allem auch Juristen, haben bei ihrer Stellungnahme zu seinen Vorschriften über Jugendliche den Wunsch geäußert, die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher möchten in einem besonderen Reichsgesetz übersichtlich vereinigt werden. Bedarf es doch hierbei der Rücksichtnahme auf elterliche Rechte, auf die Fürsorgeerziehung und damit auf die Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte, auf die Schaffung, Zusammensetzung und Tätigkeit der Jugendgerichte, die der besonderen Stellung der Jugendlichen im Strafprozeß gerecht werden sollen, auf die Notwendigkeit der Anpassung des Strafvollzugs an die Eigenart der Jugendlichen usw. Vor allem wurde auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, in möglichst weitem Umfange erzieherische Maßnahmen auf die Jugendlichen im Gegensatz zu den Erwachsenen einwirken zu lassen und den Jugendlichen alles fernzuhalten, was sie noch weiter schädigen oder gefährden könnte. Im Jahre 1920 ist nun der am 14. II. 1920 dem Reichsrat zugegangene Entwurf eines *Jugendgerichtsgesetzes* auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht worden. In sehr anziehender und überzeugender Form wird in ihm die Frage, ob gerade jetzt der geeignete Zeitpunkt für eine Neuordnung gekommen sei, erörtert und bejaht. Die Verwahrlosung der Jugendlichen während des Krieges ist auf das Fehlen der Erziehung — der Vater oder Vormund war eingezogen, die Mutter war durch Arbeit in Anspruch genommen oder kämpfte mit wirtschaftlicher Not, die Schulen waren geschlossen — neben der frühzeitigen reichlichen Erwerbsmöglichkeit zurückzuführen. Um so mehr ist es notwendig, den Gedanken der Erziehung in den Vordergrund zu rücken. Wirkungsvolle Erziehungsmaßnahmen können nur von sachkundigen Richtern auf Grund eines die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Lebensverhältnisse erschöpfend berücksichtigenden Verfahrens getroffen werden; sie bedürfen natürlich sachgemäßer Ausgestaltung und Durchführung, ohne Verzicht auf die gebotene Strenge.

¹⁾ Daß gegen den Alkoholmißbrauch nicht lediglich auf strafrechtlichem Gebiete vorgegangen werden darf, soll dieser Kampf Aussicht auf Erfolg haben, ist heute jedem so bekannt, daß ich gar nicht darauf hinzuweisen brauche.

Der E. nimmt nur auf den Alkoholmißbrauch Rücksicht. Wir wissen aber nur zu gut, daß auch andere narkotische Mittel, wie das Morphinum, nicht zu vergessen Cocain und Pantopon, von krimineller Bedeutung sein können. Ein zeitgemäßes Strafgesetzbuch darf das nicht außer acht lassen, wenn auch gewiß zugegeben werden muß, daß die kriminelle Bedeutung der Morphinisten usw. nicht entfernt an die der Gewohnheitstrinker heranreicht. Eine dem § 91 E. entsprechende Bestimmung käme kaum in Betracht. Um so mehr aber die zwangsweise Unterbringung in einer entsprechenden Heilanstalt gemäß § 92; gerade darauf lege ich aber um so größeren Wert, weil sonst die wider den Willen des Kranken durchzuführende Anstaltsbehandlung kaum zu erreichen ist.

Das Jugendgerichtsgesetz zerfällt in zwei Teile, einen materiellen und einen prozessualen Teil. Ich nehme nur auf den ersten Teil Bezug, der, wie ich vorweg bemerken möchte, im wesentlichen mit den Bestimmungen des erst nach ihm veröffentlichten E. übereinstimmt. In dem E. werden alle einschlägigen Vorschriften übersichtlich aus Zweckmäßigkeitsgründen (S. 21) in einem besonderen Abschnitt des allgemeinen Teils des ersten Buches, das die Verbrechen und Vergehen behandelt, zusammengestellt.

Das geltende Strafrecht läßt die Strafmündigkeit schon mit dem Beginn des 12. Lebensjahres beginnen. Der V. E. wie auch die späteren Entwürfe setzen die Grenze auf das vollendete 14. Lebensjahr herauf. § 129 E. bestimmt: „Ein Kind, das eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, gilt als nicht zurechnungsfähig.“ Aus § 9 Ziff. I ergibt sich, daß im Sinne des E. ein *Kind* ist, „wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

Diesen Standpunkt kann man nur billigen. „Die Hinaufrückung der Grenze der absoluten Strafmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr ist eine fast allgemeine Forderung geworden, die auch sachlich gerechtfertigt ist.“ Nicht nur, daß ein Kind im Alter von 12—14 Jahren, wie der V. E. weiter in seiner Begründung (S. 256) sagt, fast durchweg sittlich und geistig noch unreif und unfertig ist, daß es strafrechtlich am besten nicht verantwortlich gemacht wird, endet meist erst mit dem 14. Lebensjahr die Schulzeit — kurz und treffend sagt der E. (S. 113): „Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter“ —, und das bisherige Kind tritt in das Leben der Erwachsenen und in den Beruf ein. Es entspricht durchaus der Volksanschauung in dem weitesten Kreisen, daß mit diesem Zeitpunkt, mit der Beendigung des Kindesalters und mit dem Beginn der ersten Stufe der bürgerlichen, fast möchte man heute sagen, der politischen Reife auch der Zeitpunkt der beginnenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusammenfällt. Auch die Preußische Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vertrat diesen Standpunkt, ebenso die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten sowie die meisten Gefängnispraktiker, nach deren Erfahrung Kinder im Alter von 12—14 Jahren nicht in die Gefängnisse gehören, wie weiter der V. E. ausführt.

Was den Wortlaut des § 129 angeht, so muß mit einem Wort noch darauf hingewiesen werden, daß nach ihm das Kind als nicht z.r.f. „gilt“, während sonst überall gesagt wird, nicht z.r.f. „ist“. Der Gesetzgeber hat, wie er in der Denkschrift (S. 115) hervorhebt, diese Fassung gewählt, „um die grundsätzliche Verschiedenheit dieses Falles von den Fällen tatsächlicher Unzurechnungsfähigkeit (§§ 18, 19, 130) zum Ausdruck zu bringen“. Bei diesen letzteren „handelt es sich immer um Menschen, die in der Gruppe, zu der sie gehören, von der Regel abweichen und deshalb für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht werden“, also um Ausnahmefälle. Die Kinder sind aber durchweg, ohne jede Ausnahme, ohne Rücksicht auf ihre geistige Beschaffenheit, als z.r.u.f. anzusehen. Hierin sieht der E. in Übereinstimmung mit der Wissenschaft entgegen der Rechtsprechung einen Schuld-, aber nicht einen persönlichen Strafausschließungsgrund, weil die Z.r.f.k. fehlt. Nur der Vollständigkeit halber sei hervorgehoben, daß, wer sich eines Kindes zur Begehung einer strafbaren Handlung bedient, als mittelbarer Täter, wer das Kind dazu anstiftet oder ihm dabei hilft, als Anstifter oder Gehilfe des Kindes bestraft wird. Hier mit um so größerer Berechtigung, als sich der andere von vornherein sagen mußte oder doch zum mindesten sagen konnte, der Täter handele nicht schuldhaft. Erziehungsmaßnahmen gegen Strafmündige zu erlassen, ist dem Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 135 überlassen (S. 115).

Zwischen der Stufe der Strafmündigkeit und der der absoluten Strafmündigkeit liegt eine solche der bedingten (relativen) Strafmündigkeit, die der Tatsache des nur allmählichen Fortschreitens der geistigen Entwicklung und der sich daraus

ergebenden strafrechtlichen Folgerung gerecht wird. In Übereinstimmung mit dem geltenden Strafrecht hat der E. wie der G. E. und der K. E. eine relative Strafmündigkeit für den *Jugendlichen* vorgesehen, unter dem nach § 9 Ziff. 2 E. der zu verstehen ist, „wer über vierzehn Jahre, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist“. Somit haben die Entwürfe mit dem geltenden Strafrecht an dem 18. Lebensjahr als der oberen Grenze der bedingten Strafmündigkeit festgehalten. Von einzelnen Seiten wird freilich ein Hinaufrücken dieser Grenze für wünschenswert erachtet, sei es überhaupt, sei es nur mit Bezug auf die Art, Dauer und Vollstreckung der Strafe. Den Ausführungen des V. E., mit denen er dieser Absicht oder der Schaffung eines weiteren Zwischenstadiums zwischen dem 18. und 20. oder 21. Lebensjahr widerpricht, kann man durchaus beipflichten. Würde man eine bedingte Strafmündigkeit auch noch nach dem 18. Lebensjahr gelten lassen, so würde dieser Standpunkt nicht den sozialen und Erwerbsverhältnissen entsprechen, und vor allem nicht der selbständigen Stellung gerecht werden, die in der jetzigen Zeit die Personen dieses Alters, und zwar im Arbeiterstande fast durchweg, aber auch in anderen erwerbenden Ständen sehr vielfach, schon einzunehmen pflegen. Das Bedürfnis nach dieser Neuerung würde weder durch praktische Erfahrungen noch durch theoretische Ausführungen gestützt werden können. So äußerte sich die Begründung zum V. E. (S. 257) im Jahre 1909. Um so mehr ist heute ihre Beweisführung angebracht. Es mag zugegeben werden, daß viele Menschen im Alter von 19—21 Jahren noch nicht völlig reif sind, wenn sie es selber auch gewiß kaum zugeben. Ich würde ihnen höchstens hinsichtlich der Abmessung von Strafen, und auch da nur hinsichtlich der schwersten, eine Sonderstellung einräumen; *Frank* will sie beispielsweise von der Todesstrafe verschont wissen. Aber abgesehen davon, daß nach den Anschauungen Berufener in solchen Fällen die Amnestie schon reichlich genug angewandt wird, scheint es nach den Erfahrungen der jüngsten Jahre dringend geboten, es bei den Vorschlägen des E. bewenden zu lassen.

Das *geltende* Strafrecht macht die Strafbarkeit Jugendlicher von dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht abhängig, also von dem aus dem Artikel 66/67 des Code pénal übernommenen sogenannten *discernement*; eine Bestimmung, die schon vom Zeitpunkt ihrer Einführung ab von fast allen Seiten widersprochen worden ist. Berücksichtigt sie doch nur die intellektuelle Seite des Kriminellen, trägt aber nicht der Tatsache Rechnung, daß der Jugendliche, oder vielleicht gerade der Jugendliche, sehr wohl wissen kann, was erlaubt, was unerlaubt oder gar strafbar ist, und dennoch sich nicht frei zu entscheiden vermag. Was nutzt aber Wissen ohne Können? Es fehlt dem Jugendlichen eben an der sittlichen Reife, die doch wirklich für die sachgemäße Entscheidung von nicht minderer Bedeutung ist als die reine Urteilsreife, und er ermangelt des Vermögens, den auf ihm einstürmenden Versuchungen und Verlockungen zu widerstehen. Es kommt auf die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß die des Verstandes, sondern auch die der sittlichen Begriffe und des Willens (S. 257 V. E.) an. Nicht nur, daß somit der Begriff des Unterscheidungsvermögens unzureichend ist, wird ihm auch der Vorwurf einer gewissen Unklarheit gemacht. In Wissenschaft und Praxis wird er dahin ausgelegt, „daß er denjenigen Grad der Verstandeskaltung bedeute, welcher ausreiche, um zur Erkenntnis der Strafbarkeit der in Betracht kommenden konkreten Tat zu befähigen“. Es läßt sich doch nicht erkennen, daß dieser Grad schwer festzustellen, noch schwerer im einzelnen Fall und gerade für den Zeitpunkt der Straftat zu ergründen ist. Nun beachte man noch, daß das Erfassen des Sinnes von Gesetzesbestimmungen auch einen Besitz praktischer Erfahrungen voraussetzt; das gilt insbesondere gegenüber manchen, durch die moderne Lebenshaltung und die vielen technischen Fortschritte bedingten neuen strafrechtlichen Bestimmungen, für die ein Verständnis nicht einmal immer bei Erwach-

senen anzutreffen ist. Jeder, der wiederholt als ärztlicher Sachverständiger sich über diese Frage äußern mußte, wird sich gleich mir eines ungemütlichen oder unsicheren Gefühls nicht haben erwehren können. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn die Bestimmungen des St.G.B. als äußerst schematisch angefeindet werden. Aber der V. E. irrt doch, wenn er meint, die Frage nach dem „Unterscheidungsvermögen“ sei in der Praxis fast immer bejaht worden. Daß das nicht der Fall ist, lehrt schon die Einsichtnahme in die Kriminalstatistik der Jugendlichen — im Jahre 1907 wurden im Reiche durchschnittlich 4,2% der jugendlichen Überführten wegen Fehlens der Einsicht freigesprochen —, und wenn zum Beispiel die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirke einen so außerordentlich großen Unterschied hinsichtlich der Annahme des Vorliegens der Einsicht aufweisen (0,7—10%), so mag das nicht nur in der Verschiedenheit der Bevölkerung, sondern auch in der rechtlichen Auffassung begründet sein.

Der V. E. folgert aus diesen zum Teil unrichtigen Erwägungen, die Beseitigung des Einsichtserfordernisses bedeute nicht den Wegfall eines wirklich wesentlichen Schutzes der Jugendlichen. Da das Unterscheidungsvermögen einen notwendigen Bestandteil der Z.r.f.k. im allgemeinen darstellt, hält der V. E. eine besondere Bestimmung über die Voraussetzungen der Z.r.f.k. Jugendlicher nicht für notwendig, begnügt sich vielmehr mit bestimmten Strafmilderungen. Zur Stütze seiner Ansicht kann er freilich darauf hinweisen, daß auch andere Strafgesetze von dem Einsichtserfordernis absehen.

Mit dieser Lösung des Problems, die unwillkürlich an die des Gordischen Knotens erinnert, erklären sich aber nur wenige Kritiker einverstanden. Wie schon der G. E. (S. 19) zutreffend hervorhebt, würden die Jugendlichen ohne eine besondere Bestimmung ganz erheblich schlechter gestellt sein, als im geltenden Recht. Es geht doch wirklich nicht an, für sie die gleiche gesetzliche Vermutung der Z.r.f.k. gelten zu lassen, wie für den Erwachsenen, bei dem man von vornherein mit dem Vorliegen der Z.r.f.k. rechnen kann. Zutreffend hebt die Denkschrift zum E. hervor, daß der Wegfall der Rücksichtnahme auf die allmähliche Entwicklung mit den Grundsätzen gerechter Vergeltung im Widerspruch steht (S. 115). Verfehlungen von Personen, die sich körperlich und geistig noch in der Entwicklung befinden, müssen überhaupt grundsätzlich anders bewertet werden, wie Straftaten Erwachsener (S. 114). Man muß vielmehr eine „über die allgemeine Unzurechnungsfähigkeit hinausgehende besondere Unzurechnungsfähigkeit Jugendlicher“ anerkennen, betont der E. (S. 116) gegenüber dem V. E., der eine besondere Anweisung an den Richter, die sittliche und geistige Reife des Jugendlichen sorgfältig zu prüfen, für überflüssig hält.

Wie aber soll die Z.r.f.k. Jugendlicher definiert werden? Natürlich müssen die Fehler des geltenden Rechts vermieden werden. Die Einsichtsfrage allein darf somit nicht mehr entscheiden, wenn sie auch zweifellos, wie schon eben betont wurde, einen Teil der Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen bedeutet. Aber nur einen Teil! Denn wenn auch der Jugendliche sehr wohl einsehen kann, daß eine Tat verboten ist, vermag er doch oft genug wegen mangelnder Reife des Charakters oder des Unvermögens, sich selber zu beherrschen, dem Anreiz zu ihrer Ausführung nicht zu widerstehen. Somit bestehen keine Bedenken, sich der Fassung des § 18 E. anzuschließen; ein Gesichtspunkt, auf den bereits Oetker gelegentlich der Besprechung des V. E. hingewiesen hatte. Dasselbe gilt aber nicht hinsichtlich der biologischen Voraussetzungen. An einem Vorbilde in unserer Gesetzgebung fehlt es. Aber § 6 des österreichischen E. (1909), der schon bei der Begriffsbestimmung der Z.r.u.f.k. Geisteskranker als Muster gedient hatte, bestimmt, daß der Jugendliche nicht strafbar ist, „wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung oder Mangels der geistigen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen“

oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. Der E. hat sich dieser Fassung angeschlossen. Er erklärt den Jugendlichen für „nicht zurechnungsfähig, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

Ich kann mich nicht des Gefühls erwehren, daß es dem Sachverständigen oft nicht leicht wird, einen scharfen Unterschied zwischen den verschiedenen biologischen Möglichkeiten zu machen. Vielleicht liegt er darin, daß die zurückgebliebene Entwicklung im Gegensatz zu der zweiten Möglichkeit, vor allem einen mehr krankhaften Zustand erfassen soll, ein Zurückbleiben der Persönlichkeit im ganzen, während die Worte „mangels geistiger oder sittlicher Reife“ den Fall kennzeichnen wollen, daß nur auf einzelnen Gebieten und nur nach einzelnen Richtungen hin Mängel bestehen; es entspricht ja auch unserer Beobachtung, daß die intellektuelle und ethische Entwicklung eines Jugendlichen durchaus nicht immer gleichen Schritt halten.

Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß unter dem Mangel der geistigen oder sittlichen Reife etwa der Fall zu verstehen ist, daß der Jugendliche für einen Diebstahl bestraft werden kann, aber nicht als verantwortlich angesehen werden darf, wenn ihm eine Wechelfälschung zur Last gelegt wird. Mit besonderem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß der Mangel sittlicher Reife, der allein nicht imstande ist, den Erwachsenen zu entlasten, bei dem Jugendlichen die Z.r.f.k. ausschließt.

Die Ausdrucksweise des E. befriedigt mich nicht. Ich halte eine einfachere für dringend wünschenswert und gebe anheim, zu erwägen, ob es nicht genügt, lediglich mit einer zurückgebliebenen Entwicklung zu rechnen, oder besser noch, da es sich durchaus nicht immer um etwas Abnormes zu handeln braucht, mit der Entwicklung im Einzelfalle schlechtweg, wie auch der österreichische Entwurf von 1912 § 5 I auf den Stand der Entwicklung des Jugendlichen Bezug nimmt. Es ist freilich, wird man mir entgegnen, selbstverständlich, daß man bei der strafrechtlichen Beurteilung der Jugendlichen, der noch nicht fertigen Menschen, auf den Stand der Entwicklung Bezug nimmt. So selbstverständlich, daß man dann auch einen Schritt weitergehen und die Worte, die auf die biologische Seite der Frage Bezug nehmen, weglassen kann, wie es der G. E. § 16 I getan hat. Ich stelle die Frage zur Erörterung und betone ausdrücklich, daß ich mich hiermit nicht auf den Standpunkt des V. E. stelle, da ich ja ausdrücklich den Richter anweise, bei jedem Jugendlichen die Frage seiner Z.r.f.k. besonders eingehend zu prüfen.

Es bedarf keines Wortes, daß der Zustand des Jugendlichen *zur Zeit der Tat* für die Frage der Z.r.f.k. von Belang ist. Um so weniger bedürfte es daher eines doppelten Hinweises (in § 10, II und § 130) auf diese geradezu selbstverständliche Forderung (vgl. S. 165). Ebenso wie § 18 möchte ich auch hier die Worte „seinen Willen zu bestimmen“ durch die einfachere Fassung „handeln“ ersetzt wissen. Mit vollem Recht konnte der E. — übrigens im Gegensatz zu § 16 I G.E. — darauf verzichten, zu betonen, daß die allgemeine Bestimmung über die Z.r.u.f.k. und v.m.Z.r.f.k. (§ 18), deren Anwendbarkeit an ein bestimmtes Lebensalter nicht gebunden ist, auch für Jugendliche gilt. Der Jugendliche, der an Paralyse leidet, ist ebensowenig verantwortlich wie der erwachsene Paralytiker.

Es fragt sich, wie soll das Strafrecht auf strafbare Handlungen Jugendlicher reagieren?

Insofern besteht ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber der strafrechtlichen Beurteilung von Handlungen Erwachsener, als bei Verfehlungen Jugendlicher nicht nur *Strafe*, sondern auch oder vielmehr vor allem auch *Erziehung* in Betracht

kommen kann; die Anordnung von Erziehungsmaßregeln gegenüber Kindern hat übrigens, wie nochmals betont sein mag, der E. nicht vorgesehen. Man muß unter allen Umständen *Frank* beipflichten, der unbedingt dann Erziehung angewandt wissen will, wenn die Straftat nicht schwer ist, die Strafe aber erhebliche Nachteile für die sittliche Entwicklung des Jugendlichen besorgen läßt. Um so berechtigter ist dieser Standpunkt, wenn man *Aschaffenburg* zustimmt, der meint, an die besserdende Wirkung des Strafvollzugs bei Jugendlichen glaube heute kein Praktiker, oder *Krohne* beipflichtet, der auf dem 27. Juristentag ausführte: „Ist ein Jugendlicher einmal oder mehrere Male im Gefängnis gewesen, dann ist unsere Erziehungsarbeit an ihm so gut wie verloren.“ Vor allem müssen Jugendliche vor kurzen Freiheitsstrafen, die übrigens der E. überhaupt wesentlich zu vermindern bestrebt ist, bewahrt werden, die den Bestraften, ohne ihn abzuschrecken, in eine höchst gefährliche Berührung mit kriminellen Personen bringen. Das darf uns natürlich nicht abhalten, dennoch die Strafe in ihrer ganzen Strenge wirken zu lassen, wenn alle anderen Mittel versagen und nur von ihr eine Einwirkung auf den frühzeitig reifem und sonst unbeeinflußbaren Jugendlichen erhofft werden kann. Das erfordert auch die Rücksicht auf die Gesellschaft. Die Strafe darf aber niemals Selbstzweck werden; das gilt in ganz besonderem Maße gegenüber Jugendlichen; und kann mit andern, mildereren Mitteln, also etwa erzieherischen Einwirkungen, derselbe Erfolg erreicht werden, der mit der Strafe erstrebzt wird, so ist von einer Strafe abzusehen, die den Jugendlichen erfahrungsgemäß schädigt. Auch der V. E. stellt zwar in seiner Begründung den Grundsatz auf (S. 261): „Strafe die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe“. Ganz anders lauten aber die gesetzlichen Bestimmungen des V. E. Erfreulicherweise! Denn deren Wortlaut ist für den Richter bindend. Der E. betont demgegenüber auch in der Denkschrift, daß für die Behandlung Jugendlicher, die gegen das Strafgesetzbuch verstößen, in erster Linie der Gesichtspunkt der Erziehung maßgebend sein soll. Das tritt vielleicht schon rein äußerlich darin zutage, daß die Bestimmungen über die Erziehungsmaßnahmen nicht nur einheitlich zusammengefaßt, sondern vor den Bestimmungen über die Bestrafung im engeren Sinne veröffentlicht werden.

§ 131 E. läßt keine Zweifel darüber aufkommen, daß in jedem Falle, gleichgültig, ob die Z.r.f.k. zu bejahen ist oder nicht, weiterhin nach § 132, III auch dann, wenn wegen Annahme eines besonders leichten Falles von Strafe abgesehen wird, die Erforderlichkeit von Erziehungsmaßnahmen geprüft werden muß. Das Gericht kann und darf zu dieser Frage Stellung nehmen, schon bevor es die Schuldfrage beantwortet hat (§ 133, III); es genügt, daß der objektive Tatbestand der Begehung einer strafbaren Handlung durch den Jugendlichen vom Richter festgestellt ist. Bei Annahme der Erforderlichkeit von Erziehungsmaßnahmen müssen diese unter allen Umständen angeordnet werden. Ihr Ziel ist, „den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“ (§ 131, E.). Ich möchte darauf hinweisen, daß bei den Trunksüchtigen (§ 92, I) die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben durch die Anstaltsverwahrung angestrebt wird. Wenn bei den Jugendlichen auf die Gewöhnung an ein geordnetes Leben, wie nach der Ausdrucksweise des E. geschlossen werden darf, verzichtet wird, so ist diese Verschiedenheit vielleicht darauf zurückzuführen, daß an Jugendliche hinsichtlich der durch die Erziehung anzustrebenden Lebensführung noch nicht so hohe Anforderungen gestellt werden sollen wie an Erwachsene (vgl. hierzu S. 16).

Für die Feststellung der Notwendigkeit von Erziehungsmaßnahmen ist maßgebend der *Zeitpunkt* der *Verurteilung*. Mit Recht! Denn ist zwischen dem Zeitpunkt der strafbaren Handlung und dem der Verhandlung ein längerer Zeitraum verstrichen, so kann sehr wohl in dieser Zwischenzeit bei dem Täter eine Änderung zum Guten sich geltend gemacht haben, so daß selbst die mildereren Erziehungsmaß-

regeln überflüssig erscheinen. Vor allem aber ist von diesen abzusehen, sofern der Täter inzwischen das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Welche Bedeutung der E. den Erziehungsmaßregeln beimißt, geht, wie schon eben angedeutet wurde, daraus hervor, daß das Gericht ausdrücklich ermächtigt wird (§ 133, III), schon vor dem Urteil vorläufig, das heißt also vor Stellungnahme zur Schuldfrage, Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung zu treffen. Es kann geboten sein, den Jugendlichen möglichst bald aus der schlechten Umgebung, in der er sich bisher befunden hat, zu entfernen. Daß eine vorläufige Verhängung von Strafe nicht angängig ist, bedarf keines Wortes. Die endgültige Entscheidung über die Erziehungsmaßregeln wird in dem Urteil getroffen.

Ist der Jugendliche im Sinne des § 130 z.r.f., so können dennoch, oder vielleicht gerade deshalb, Erziehungsmaßnahmen geboten sein, weil die Erfahrung lehrt, daß strafbare Handlungen Jugendlicher sehr häufig das Ergebnis mangelhafter Erziehung sind. Sind diese Maßnahmen erforderlich, so muß das Gericht sie aussprechen. Ist der Jugendliche zurechnungsfähig, reichen aber Erziehungsmaßnahmen aus, so muß das Gericht, sofern es solche für erforderlich hält, von einer Strafe absehen, sich also mit der alleinigen Anordnung von Erziehungsmaßnahmen begnügen. Erachtet das Gericht eine Bestrafung für angebracht, so muß es auf Strafe erkennen. Wenn schließlich das Gericht außer der Bestrafung auch noch Erziehungsmaßnahmen für geboten hält, so muß es auch diese anordnen, und naturgemäß werden sie erst nach der Strafverbübung in Kraft treten können. Das geltende Recht kennt nur Erziehungsmaßnahmen oder Strafe, je nachdem das Unterscheidungsvermögen verneint oder bejaht wird (§ 56, 57 St.G.B.).

Der E. bestimmt unzweideutig, daß der Richter, dem das Gesetz umfassende Befugnisse einräumt, berufen ist, die Erziehungsmaßnahmen anzurufen. „Die Jugendgerichte sind nach ihrem Aufbau und ihren Aufgaben weniger Strafgerichte als Erziehungsgerichte.“ Diesen Standpunkt kann man nur billigen, da für den Fall, daß eine andere Behörde mit dieser Aufgabe betraut wird, keine Sicherheit besteht, daß der Jugendliche auch wirklich und unmittelbar die Erziehung erhält, die er nach Ansicht des Gerichtes verdient oder nötig hat. Man darf doch annehmen, daß das Gericht auf Grund seiner Teilnahme an der Verhandlung und der so erworbenen Kenntnis der Eigenart des Jugendlichen in erster Linie dazu berufen ist, die zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen. Weist man hierauf hin, so wird man auch am ehesten den Einwand entkräften, daß bei Jugendlichen zu Unrecht Erziehungsmaßnahmen gegenüber Strafe bevorzugt werden. Gerade der Richter wird am leichtesten entscheiden können, ob Erziehung ausreicht, ob neben ihr auch noch Strafe, die Z.r.f.k. vorausgesetzt, geboten ist oder nicht. Dabei habe ich nicht berücksichtigt, daß Erziehungsmaßnahmen, die ebenfalls vielfach eine Lösung des Jugendlichen aus seiner bisherigen Umgebung zur Folge haben, schon um deswillen oft peinlich genug empfunden werden, weil der Richter ihre Dauer nicht von vornherein bestimmt, und sie somit oft länger dauern als die erwartete Strafe.

Der E. vermeidet es — ob mit Recht, möge dahingestellt bleiben —, sich darüber auszulassen, wann Erziehungsmaßnahmen für sich allein ausreichen. Der V. E. § 69, II hatte, wie auch der G. E. § 17, I 1, insbesondere auf den Fall Bezug genommen, daß die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint. Wie die Denkschrift zum E. zutreffend hervorhebt, sind hierbei verschiedene Umstände zu berücksichtigen. „Die Wirkung, welche die Erziehungsmaßregel auf den Täter ausübt, der Eindruck, den das Absehen von Strafe und ihr Ersatz durch eine Erziehungsmaßregel auf die Allgemeinheit machen, werden in Betracht zu ziehen sein; auch darauf wird das Gericht Rücksicht nehmen dürfen, ob der berechtigte Wunsch des Verletzten nach Genugtuung für die erlittene Kränkung eine Bestrafung fordert“ (S. 118), vorausgesetzt natürlich, daß der Geschädigte nicht zu sehr den

Standpunkt der Vergeltung oder gar der Rache vertritt. Während für die Bemessung der Strafe die Schwere des einzelnen Tatbestandes maßgebend ist, ist bei der Wahl der Erziehungsmaßregeln die gesamte Persönlichkeit des Täters in Betracht zu ziehen; so kann eine für sich allein betrachtet nur geringfügige und deshalb nur gering zu bestrafende Verfehlung eine einschneidende Erziehungsmaßnahme nach sich ziehen.

Der E. § 133 I sieht eine Reihe von verschiedenen Erziehungsmaßregeln vor, zwischen denen der Richter wählen kann. Sie bestehen in einer Vermahnung des Jugendlichen, in seiner Überweisung an die Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde, in einer andern Anordnung über seine Erziehung oder Unterbringung oder in der Stellung unter Fürsorgeerziehung.

Noch weiter geht der Jugendgerichtsentwurf, nach dessen § 5 I das Gericht als Erziehungsmaßnahme „jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Jugendlichen treffen“ kann. Die vom E. angeführten Möglichkeiten werden nur als die landläufigen, die praktisch wichtigsten Fälle durch Einschaltung des Wortes „insbesondere“ in § 5 II gekennzeichnet. Der K. E. trug noch Bedenken, dem Richter die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu überlassen. Aber nicht mehr der E. und der Jugendgerichtsentwurf, welch letzterer eine innige Verbindung zwischen dem Jugendgericht und dem Vormundschaftsgericht vorsieht; er betont übrigens noch ausdrücklich, Fürsorgeerziehung könne nur angeordnet werden, „wenn sie notwendig ist, um das völlige sittliche Verderben des Jugendlichen zu verhüten“ (§ 5 III).

Eine wichtige Rolle wird der *Schutzaufsicht* (§ 133 V) eingeräumt. Das erhellt schon daraus, daß sie unabhängig von sonstigen Erziehungsmaßregeln und neben diesen angeordnet werden kann. Freilich läßt sie die Rechte der sonstigen Erzieher der Jugendlichen grundsätzlich unberührt und will sie in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nur unterstützen und beaufsichtigen. Anders die Fürsorgeerziehung, die zwar ebenso wie die Schutzaufsicht eine allgemeine Überwachung der Erziehung bezweckt, die aber den Einfluß der Eltern usw. ausschaltet und den Jugendlichen einer auf öffentliche Kosten durchgeführten und ausschließlich von einer öffentlichen Behörde geleiteten Erziehung unterwirft. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung stehen somit zueinander, wenn man will, in einem ähnlichen Verhältnis wie Pflegschaft und Vormundschaft. Die Höchstdauer, für die die Schutzaufsicht zugelassen wird, beträgt 3 Jahre; sie rechnet von ihrem tatsächlichen Beginn. Sie erlischt jedenfalls mit dem 21. Lebensjahr. Der E. will es vermeiden, daß die Schutzaufsicht für den Jugendlichen eine lästige Fessel werden kann, und will ihn doch davor bewahren, daß er sich gar zu sehr auf sie verläßt. Sie soll dem Jugendlichen vor allem dazu verhelfen, auf eigenen Füßen zu stehen.

Ob die Schutzaufsicht eine so segensreiche Einrichtung werden wird, wie der E. erhofft, ist im wesentlichen wieder eine *Personalfrage*. Eine geeignete Persönlichkeit, die nach ihrer Eigenart für die Jugendfürsorge berufen ist und in engster Verbindung mit Vereinigungen steht, die sich amtlich oder in freier Liebestätigkeit der Jugendpflege widmen, kann in dieser Beziehung sicher unendlich viel Gutes schaffen. Ihr Bestreben muß vor allem dahin gehen, den unter Schutzaufsicht Gestellten nicht nur in eine sozial möglichst gesunde Umgebung zu bringen, sondern auch für ausreichende Arbeitsgelegenheit und geeignete Unterkunft zu sorgen. Vielleicht wird es sich sogar empfehlen, dem Fürsorger die Bestimmung über den Lohn bis zu einer bestimmten Grenze zu überlassen. Der Fürsorger müßte sich des Jugendlichen vor allem dann annehmen, wenn dieser nach Abbüßung der Strafe oder nach deren vorläufigem Abschluß oder nach bedingter Strafaussetzung entlassen wird. Ein Rückfall wird um so eher vermieden, je mehr es gelingt, den Jugendlichen in einer sittlich und gesellschaftlich einwandfreien Umgebung unter-

zubringen. Natürlich kann auch der Jugendliche, der freigesprochen ist, oder bei dem in einem besonders leichten Fall von Strafe abgesehen ist, unter Schutzaufsicht gestellt werden. Der E. läßt im Gegensatz zum österreichischen E. (§ 55 III 1) ein Aufenthaltsverbot bei Jugendlichen nicht zu (§ 103, 110, IV, 134). Ich möchte glauben, daß mit einem derartigen Verbot unter Umständen doch manches Gute erreicht werden kann, da wir wissen, wie ungemein leicht der Jugendliche einer sozialen Infektion erliegt. Vielleicht läßt sich dieser Mangel auf dem Umweg erreichen, daß man bei der Verhängung der Schutzaufsicht dem Jugendlichen die besondere Verpflichtung auferlegt, diesen oder jenen Ort zu meiden, ohne daß er natürlich durch diese Maßnahme eine vermeidbare Schädigung, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs erleidet, und ihm strengere Maßnahmen in Aussicht stellt, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Der E. versagt nicht ausdrücklich die Verwahrung (§ 88) der Jugendlichen, da er eine Altersgrenze für ihre Zulässigkeit nicht vorschreibt. Somit wird sie auch für Jugendliche zulässig sein, im allgemeinen wohl nur in Verbindung mit Strafe und dann naturgemäß erst nach ihr. Es ist kaum anzunehmen, daß neben der Verwahrung und der Strafe etwa auch noch eine Erziehungsmaßnahme verhängt werden kann, da diese bei einem Zustande, der eine Verwahrung gebieterisch erheischt, ich meine den Zustand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, gewiß erforderlich sein kann, aber schwerlich viel versprechen wird.

§§ 134—137 enthalten die Bestimmungen über die *Strafen*, nicht nur über die Strafzumessung, sondern auch über die bedingte Strafaussetzung und den Strafvollzug. Der E. will die Verhängung der Strafe hinausschieben, jedenfalls dann von ihr absehen, wenn mit Erziehungsmaßnahmen dasselbe erreicht werden kann. Verhängt der E. aber Strafe, so ist er weiter bestrebt, hierbei jede überflüssige Schädigung zu vermeiden. Der V. E. hatte für die Strafzumessung Jugendlicher die Versuchsstrafe vorgesehen (vgl. S. 184). Eher kann man vielleicht dem E. (§ 134 I) zustimmen, nach dem für die Tat Jugendlicher die gleichen (warum sagt der E. nicht dieselben?) Vorschriften gelten, wie für die Strafzumessung bei Irrtum, wenngleich zwischen dem Geisteszustand des Jugendlichen und Irrtum keine Analogie besteht. Nach § 110 II tritt an die Stelle von Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus Gefängnis von 3—15 Jahren, an die Stelle von zeitigem Zuchthaus Gefängnis von einem Tage bis zur höchsten Dauer der angedrohten Zuchthausstrafe. Sind andere Strafen angedroht, so darf auf das angedrohte Höchstmaß der Strafe nicht erkannt werden; diese beträgt bei Gefängnis (§ 46, I) 5 Jahre, bei Einschließung (§ 47, I) 15 Jahre, bei Haft (§ 48, I) 1 Jahr. Auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart bei den verschiedenen Freiheitsstrafen (das heißt einen Tag) kann auch dann herabgegangen werden, wenn ein erhöhtes Mindestmaß angedroht ist. Von außerordentlicher Bedeutung ist der letzte Satz des § 110, III: „In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.“ Die Annahme eines besonders leichten Falles ist ausgenommen, wenn Todesstrafe oder Zuchthaus als Grundstrafe angedroht ist, nach § 116 stets zulässig, „wenn der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ist, und die Folgen der Tat unbedeutend sind, so daß selbst die vom Gesetz bei mildernden Umständen angedrohte mildeste Strafe noch eine unbillige Härte bedeuten würde.“ Auch mit dieser Bestimmung, die nicht nur der erkennende Richter, sondern auch die Strafverfolgungsbehörde anwenden kann, wird an dem Legalitätsprinzip, über dessen Härte und Unbilligkeit Jugendlichen gegenüber mit Recht sehr oft geklagt worden ist, gerüttelt; vor allem hat der Staatsanwalt das Verfahren einzustellen, wenn nach seiner Ansicht der Jugendliche zur Zeit der Tat nicht die erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit besessen hat. Auf Ehrenstrafen, Arbeitshaus und Aufenthaltsverbot darf nicht erkannt werden (§ 110, IV), nach dem Jugendgerichtsgesetz § 7, V auch nicht auf Überweisung

an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Der Verweis ist fortgelassen. Es bedarf seiner auch nicht mehr neben den Erziehungsmaßnahmen, zumal nach Einführung einer so weitgehenden Strafmilderung, vor allem auch deshalb nicht, weil er rückfallbegründend wirken und damit den Jugendlichen unnötig schädigen kann.

Um allen Zweifeln zu begegnen, schreibt § 134, II vor, daß die Vorschriften über die Anwendung der Irrtumsstrafe auch dann gelten, wenn mit dem Milderungsgrund der Jugend noch andere Milderungsgründe zusammentreffen. Der E. nimmt hierbei ausdrücklich auf § 111 Bezug, sagt also, daß auch bei v.m. Z.r.f.k. Jugendlicher die Strafe ausschließlich nach den Vorschriften über Jugendmilderung, die erheblicher ist als die nach § 111, zu bemessen ist. Es braucht natürlich nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, daß weiteren Milderungsgründen bei der Ausmessung der Strafe innerhalb des Jugendstrafrahmens Rechnung getragen werden darf.

Die Zulassung der *bedingten Strafaustrersetzung* (§ 63, 135), einer gesetzlich dem Richter zugewiesenen Einrichtung, welche die auf dem Verwaltungsweg eingeführte bedingte Begnadigung ersetzen soll, wird für den Jugendlichen erheblich erleichtert. Während der E. sie nach § 64 I nur Verurteilten bewilligt, „die nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen der Tat besondere Berücksichtigung verdienen und die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich auch ohne den Vollzug der Strafe künftig wohl verhalten werden“, und dabei auch zu berücksichtigen ist, „ob der Verurteilte sich nach Kräften bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat entstanden ist“, kann sie dem Jugendlichen schon dann bewilligt werden, „wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde“ (§ 135, I). Ja, die Tatsache, daß der verurteilte Jugendliche bereits eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verbüßt hat, steht der bedingten Strafaustrersetzung nicht entgegen (§ 135 II). Das Gericht kann den Jugendlichen für die Dauer der Probezeit (§ 66), die höchstens 5 Jahre beträgt, die übrigens auch nachträglich noch auf diese Höchstfrist ausgedehnt werden kann, natürlich unter Schutzaufsicht stellen und ihm besondere Pflichten (§ 65) auferlegen.

Ich möchte in Übereinstimmung mit dem § 17, II, G. E. vorschlagen, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen auch späterhin noch, also nach der Aburteilung durch das Gericht, zu gestatten, wenn sich erst während der Verbüßung der Strafe deren Notwendigkeit herausstellt. Der Anstaltsleiter wäre in diesem Falle der gegebene Antragsteller.

Mancher wird im E. eine Bestimmung über die *Rehabilitation* oder Wiedereinsetzung vermissen (die auch der österreichische V. E. vorsieht), eine Bestimmung, die gerade für Jugendliche sehr dringend wünschenswert ist. Die Rehabilitation trägt dem Gedanken Rechnung, daß eine Bestrafung an Bedeutung für die Bewertung des Verurteilten im Rechtsleben immer mehr verliert, je längere Zeit seit der Bestrafung verstrichen ist, sofern er in diesem Zeitraum nicht oder doch nicht erheblich gefehlt hat. Indes tritt hier das Gesetz vom 9. April 1920 (Reichs-Gesetzb. S. 507) über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken als Ersatz ein. Nach diesem Gesetz darf nach Ablauf einer bestimmten Frist nur eine beschränkte Auskunft über Verurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen sind, erteilt werden; nach Ablauf einer weiteren Frist müssen die Vermerke im Strafregister getilgt werden. Es genüge, hervorzuheben, daß diese Fristen erheblich kürzer sind, falls der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

Was endlich den *Strafvollzug* angeht, so bestimmt hierüber der E. in zielbewußter Durchführung seines Standpunktes, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe unter allen Umständen die Erziehung des Jugendlichen gefördert werden muß (§ 136, I). Auch bei der Vollstreckung der Strafe darf die erziehliche Behandlung

des Jugendlichen nicht außer acht gelassen werden. Entsprechend den schon jetzt geltenden Grundsätzen (§ 57, II, St.G.B.) müssen jugendliche Gefangene von erwachsenen getrennt gehalten werden (§ 136, II, E.). Freiheitsstrafen von 1 Monat oder mehr müssen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen vollstreckt werden. In diesen können die Gefangenen auch nach dem 18. Lebensjahre mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, höchstens aber bis zur Volljährigkeit, belassen werden. Die Behörde hat über die Unterbringung in Einzelhaft, vielfach wohl erst nach Anhörung des Arztes, zu befinden.

Im Gegensatz zum V. E. (§ 70, I 2) schreibt der E. nicht mehr die Trennung der vm. z.r.f. von den voll z.r.f. Jugendlichen vor. Gegen diese Bestimmung des V. E. ist von den verschiedensten Seiten Einspruch erhoben worden. Mit vollem Recht hat man darauf hingewiesen, es sei gerade bei den Jugendlichen ungemein schwer, vm. Z.r.f. von Z.r.f. zu trennen. Die gesteigerte Affekterregbarkeit, die ungemein große Labilität der Stimmung, die ungleichmäßige Verstandesentwicklung, die Freude am Träumen und Lügen, alles das sind Erscheinungen, denen wir, wie *F. Leppmann* mit Recht hervorhebt, gerade in der Pubertätszeit begegnen, vor allem auch bei solchen, die sich später als völlig gesund erweisen. Nicht nur, daß eine zutreffende Abgrenzung, wie sich hieraus ergibt, ungemein schwer ist, wird von sachkundiger Seite auch hervorgehoben, daß die gesonderte Unterbringung vm. z.r.f. und z.r.f. Jugendlicher sich auch aus erzieherischen Gründen nicht gerade empfiehlt. Die Hauptsache ist und bleibt freilich, daß eine möglichst streng individuelle Behandlung des jugendlichen Sträflings nicht nur verlangt, sondern auch durchgeführt wird. Dann können vm. z.r.f. Jugendliche den gewöhnlichen Strafvollzug ebenso gut vertragen wie die anderen Jugendlichen. Vielleicht wird es sogar für jene einen Vorteil bedeuten, nicht immer unter ihresgleichen zu sein; und die Behandlung der vm. z.r.f. Jugendlichen kann durch eine Vermengung mit normalen nur erleichtert werden.

Der V. E. hatte im § 70 II, einem Vorschlage *Kahls* folgend, die Zulässigkeit der Vollziehung von Freiheitsstrafen gegen vm.z.r.f. Jugendliche auch in staatlich überwachten Heil- oder Pflegeanstalten zugelassen, um so den Heil- und Pflegezweck in den Vordergrund zu stellen. Fast einstimmig ist von psychiatrischer Seite hiergegen in mehr oder weniger scharfer Form Einspruch erhoben, genau so wie gegen die Absicht, vm. z.r.f. Kriminelle in Heil- oder Pflegeanstalten zu verwahren; immer vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber unter Heil- oder Pflegeanstalten Irrenanstalten versteht. Der Einspruch gegen § 70 II V. E. ist durchaus berechtigt. Heil- und Pflegeanstalten sind zur Behandlung und Pflege Kranker da, aber nicht zur Aufnahme von Personen, an denen eine Freiheitsstrafe vollzogen werden soll. Das würde eine im höchsten Grade bedenkliche Verquickung von Strafvollstreckung und Irrenpflege bedeuten. Nichts wäre geeigneter, das Mißtrauen, das in der Allgemeinheit Irrenanstalten schon ohnehin entgegengebracht wird, zu vergrößern, als eine derartige Maßnahme. Der G. E. hat in seinem § 18 II 3 schon eine vorsichtigere Stellung eingenommen, wenn er für den Fall, daß der Geisteszustand die Unterbringung Jugendlicher in Heil- oder Pflegeanstalten erfordert, die Freiheitsstrafe für den in diesen Anstalten verbrachten Zeitraum als verbüßt ansah.

Der E. hat erfreulicherweise eine den beiden eben bemängelten Vorschriften des V. E. entsprechende Bestimmung nicht getroffen.

Ich begnüge mich mit diesen Bemerkungen und gehe auf die weiteren, mindestens ebenso wichtigen Fragen des Jugendstrafrechts nicht ein, da sie nicht zum materiellen Strafrecht gehören. Ich möchte aber meine Ausführungen nicht schließen, ohne auf die besondere Bedeutung hinzuweisen, die die Mitwirkung des Psychiaters bei der Behandlung jugendlicher Krimineller beanspruchen kann. Nicht etwa als Dankesschuld dafür, daß es gerade der Psychiater ist, dem eine zutreffende

psychologische Beurteilung jugendlicher Rechtsbrecher zu verdanken ist, sondern deshalb, weil feststeht, daß unter den straffälligen Jugendlichen sich ein außerordentlich großer Prozentsatz pathologischer Elemente befindet. Wenn es ohne besondere formelle Vorschriften dazu käme, daß der Psychiater nicht nur bei der Aburteilung, sondern auch bei der Strafvollstreckung gegen Jugendliche und vor allem bei den Erziehungsmaßnahmen im weitesten Maße herangezogen würde, würde das mit ganz besonderer Freude zu begrüßen sein. Gewiß nicht zum Schaden unserer Jugend und nicht zum Nachteil ihrer Zukunft!

IV. Taubstumme.

Nach § 58 des Str.G.B. ist der Taubstumme freizusprechen, der „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß“. Da der V. E. bei der Bestimmung über die relative Strafmündigkeit der Jugendlichen das Merkmal des Unterscheidungsvermögens fallen ließ, mußte er sinngemäß auch den Taubstummen gegenüber denselben Standpunkt einnehmen, wenngleich bei ihnen nicht eine noch nicht abgeschlossene, sondern eine krankhaft gestörte Entwicklung in Frage steht; dort also ein physiologischer, darum seiner Art nach vorübergehender, hier ein pathologischer Zustand.

Die Begründung des V.E. (S.263) betont, daß bei der Beurteilung Taubstummer immer die Umstände des einzelnen Falles maßgebend sein müßten, also die Frage, ob und inwieweit seine geistige und sittliche Entwicklung gediehen ist. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so liegt nach dem V. E. kein Grund vor, einen Taubstummen nicht in demselben Maße verantwortlich zu machen wie andere. Sollten sich Bedenken herausstellen, so würde der Taubstumme entweder als blödsinnig, mithin als strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich, oder als vermindert zurechnungsfähig im Sinne des § 63 II V. E. anzusehen sein. Damit ist aber allen Forderungen, so schließt die Begründung des V. E., Genüge getan.

Der G. E. hat anscheinend diesen Standpunkt gebilligt; wenigstens finde ich in ihm keine Bestimmung, die den Taubstummen eine Sonderstellung einräumt.

Der K. E. und der E. sind aber zum Standpunkt des geltenden Rechts zurückgekehrt, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ein Taubstummer anders behandelt werden muß wie ein Mensch, der hören und sprechen kann (Denkschrift S. 31). Es fehlen ihm die wichtigsten Möglichkeiten, sich geistig zu entwickeln, und wenn auch der Taubstummenunterricht in Deutschland in letzter Zeit erhebliche Fortschritte gemacht hat, so wird es immerhin vorkommen können, daß der Taubstumme später als andere Menschen den für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit maßgebenden Zustand geistiger Entwicklung erreicht hat.

Würde man dieser Tatsache keine Rechnung tragen, so könnte das zu Härten und Unzuträglichkeiten führen. Natürlich geht es nicht an, die

volle Verantwortlichkeit einseitig an das Vorhandensein der Einsichtsfähigkeit zu knüpfen; auch die Selbstbestimmungsfähigkeit muß berücksichtigt werden, um so mehr, weil gerade Taubstumme, worauf Sommer hinweist, viele psychopathische Züge tragen. Dementsprechend sagt § 19 I des E., daß der Taubstumme nicht zurechnungsfähig ist, der wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Ungezetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Darüber hinaus hat aber noch der E. in einem 2. Absatz zu § 19 die Möglichkeit berücksichtigt, daß die eben erwähnte Fähigkeit zur Zeit der Tat — dieser zeitliche Hinweis (vgl. S. 175, 201) fehlt übrigens im § 19 I — wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung nur in hohem Grade beeinträchtigt war. In diesem Falle tritt ebenso eine Strafmilderung ein, wie bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, also nach § 111. Der E. (S. 32) hält es im Gegensatz zum geltenden Strafgesetzbuch für ungerecht, den geistig gesunden Taubstummen immer als voll verantwortlich anzusehen, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung nicht gerade völlig unfähig ist, das Ungezetzliche der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Er hat daher die eben erwähnte besondere Zwischenstufe der verminderten Zurechnungsfähigkeit Taubstummer mit der Folge der Strafmilderung geschaffen.

Ich persönlich verfüge nicht über ausreichende eigene Erfahrungen, um auf Grund dieser zu der Frage der Verantwortlichkeit krimineller Taubstummer Stellung nehmen zu dürfen. Folge ich aber den überzeugenden Ausführungen Aschaffenburgs in *Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie* (2. Aufl. 81), so muß ich es freudig begrüßen, daß der E. wie auch der K. E. die besondere Stellung der Taubstummen im Strafrecht ausdrücklich wieder anerkennt, wenn auch nach dem V. E. (S. 264) die neuere ausländische Strafgesetzgebung (Norwegen, Japan, Rußland und der Schweizer Entwurf) darauf verzichten. Freilich läßt auch der E. eine Bestimmung darüber vermissen, wie man die Gesellschaft vor gefährlichen Taubstummen schützen soll, wenn nicht auf § 88 Bezug genommen wird.

Wie sich aus meinen Ausführungen ergibt, bedeutet der E. von 1919 gegenüber dem V. E. von 1909, gar nicht zu reden von dem jetzigen Strafgesetzbuch von 1871, in psychiatrischer Hinsicht einen ganz erheblichen Fortschritt. Mit tiefer Befriedigung können wir feststellen, daß der E. die von unserer Seite geäußerten Wünsche, die nicht nur allgemein bei einer Erörterung einer Reform des Strafrechts, sondern vor allem bei der Kritik des V. E. laut wurden, in weitestem Maße berücksichtigt hat. Und die Befriedigung darüber ist um so größer und berechtigter, als die Zahl unserer Wünsche wahrlich nicht gering war. Es ist mir ein

Bedürfnis, an dieser Stelle der großen Verdienste *Moelis* mit besonderem Danke zu gedenken.

Freilich muß betont werden, daß der Entwurf noch nicht restlos befriedigt, soweit ich als Psychiater darüber zu urteilen habe. Indes handelt es sich hierbei einmal um Fragen mehr formaler Art, dann aber um Einwendungen und Forderungen, über die eine Einigung zweifellos leicht herbeizuführen ist. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen kaum noch.

Wie schon in der Einleitung betont ist, stellt auch der E. nur eine Privatarbeit dar; nachdrücklich lehnt die Denkschrift (S. 7, 8) seinen amtlichen Charakter ab. Wenn tatsächlich der endgültige Entwurf schon in Kürze der gesetzgebenden Körperschaft zugehen soll¹⁾), wird dieser vermutlich kaum eine einschneidende Änderung gegenüber dem E. aufweisen:

Von deutscher Seite ist nur in geringem Maße — vor allem wohl wegen der durch die Teuerung bedingten Einschränkung literarischer Arbeit; vielleicht aber auch wegen der Überflutung mit andern neuen Gesetzen, die die beteiligten Kreise schon hinreichend in Anspruch nehmen — zu dem Entwurf Stellung genommen, während die kriminalistische Vereinigung in Österreich unter Führung des Professors *W. Gleispach* eine umfassende Sonderarbeit veröffentlicht hat, an der sich auch Nichtjuristen, und unter diesen der Psychiater *E. Raimann* beteiligt haben. Ich habe sie erst nach Fertigstellung meiner Arbeit kennen gelernt; daß ich der in ihr geübten Kritik in den wesentlichen Punkten zustimme oder zugestimmt habe, darf ich wohl betonen.

Die Gefahren, die einem Gesetzentwurf bei der parlamentarischen Beratung drohen, dürfen nicht unterschätzt werden; vor allem nicht bei einem Strafgesetzbuch. Konfessionelle Erwägungen sprechen ein Wort mit, vor allem aber heute mehr denn je auch noch parteipolitische Gesichtspunkte; und daß diese schon fast bei einem jeden von uns den klaren Blick zu trüben drohen, kann man täglich erfahren.

Entspricht aber das endgültige Strafgesetzbuch dem E., so hat das zur Folge, daß dem Richter ein sehr viel größerer und wichtigerer Aufgabenkreis zufällt als bisher. Nicht nur, daß der E. ihn erheblich freier stellt als das geltende Recht, er muß vor allem noch mehr der psychischen Eigenart des Täters gerecht werden und eine psychologische Differenzierung in einem Maße vornehmen, die ihm bisher vielfach fremd war. Es muß doch immer wieder betont werden, daß unter den Rechtsbrechern die pathologischen Naturen eine nicht geringe Zahl ausmachen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Richter der Zukunft sich vor allem mit der Psychiatrie und insbesondere mit der Psychopathologie der Grenzzustände befassen muß. Gewiß bestehen in vielen

¹⁾ Anmerkung bei der Korrektur: Nach einer Zeitungsnotiz soll der amtliche Entwurf noch im August d. J. dem Reichsrat zugehen.

größeren Orten psychologisch-forensische Vereinigungen, an deren Zustandekommen und Tätigkeit übrigens die Psychiater sehr viel mehr tätigen Anteil nehmen als die Juristen. Aber sie genügen doch bei weitem nicht, um die Richter mit den abnormen Geisteszuständen hinreichend bekannt zu machen. Die schon früher von psychiatrischer Seite immer wieder erhobene Forderung, in das juristische Studium Pflichtvorlesungen über gerichtliche Psychiatrie einzufügen, kann bei dieser Gelegenheit nicht scharf genug wiederholt werden.

Alle Wünsche einer modernen Schule hat der Entwurf nicht erfüllt und konnte sie vielleicht auch nicht erfüllen. Es ist nicht meine Aufgabe, zu untersuchen, ob es nicht doch möglich gewesen wäre, allen Forderungen der *Liszschen* Schule gerecht zu werden und deren Grundsätze zielbewußt und überall durchzuführen, statt sich mit Kompromissen, an die uns die Macht der Tatsachen immer wieder von neuem gewöhnt, zu begnügen. Gewichtige Autoren treten in nicht geringer Zahl für den Dualismus der Strafe und der sichernden Maßnahme, für die praktische Ausgestaltung des Schuld- und des Zweckgedankens im Strafrecht, auch heute ein.

Soweit es sich um abnorme Rechtsbrecher handelt, weist der E. Fortschritte auf, an die wir vor einigen Jahrzehnten kaum zu denken gewagt hätten. Sie sind schon in der vorliegenden Form geeignet, nicht nur die Gesellschaft in weitem Umfange und nachhaltig zu schützen, sondern auch, soweit das überhaupt möglich ist, zur Besserung und Genesung der Rechtsbrecher beizutragen. Gerade auf diesen Gesichtspunkt ist heute besonderer Wert zu legen, da einmal die schweren Erschütterungen, die von außen und innen auf unser Volk einstürmen, nicht ohne Einfluß auf dessen Gesundheit bleiben können, und da anderseits so manche Verfehlungen gegen die sozialrechtliche Ordnung, auch da oder vielleicht gerade da, wo es sich um Massenerscheinungen handelt, nur vom psychiatrischen Standpunkt aus eine Erklärung finden.

Ich glaube, meine Arbeit nicht besser schließen zu können, als wenn ich mit *Kahl* (vgl. sein Referat über die Schaffung eines neuen Irren gesetzes) hervorhebe, daß mit Rücksicht auf obige Ausführungen die Reform des Strafrechts wie die Reform des Irrenwesens nichts anderes denn eine Teilaufgabe für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes überhaupt — ich meine hinsichtlich seiner psychischen Gesundung — bedeutet.

I. Geisteskranke.

Strafen.

Jetziges Strafgesetzbuch.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vorentwurf 1909.

§ 63. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.

Freiheitsstrafen sind an den nach Abs. 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

Entwurf 1919.

§ 18. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Ungezügliche der Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 111). Dies gilt nicht bei Bewußtseinstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhten.

§ 52. Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige ist deren Geisteszustand zu berücksichtigen. Wenn dieser es erfordert, sind die Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen unterzu bringen; Zuchthausgefangene sind von anderen Gefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

Maßregeln der Besserung und Sicherung.*Jetziges Strafgesetzbuch.**Vorentwurf 1909.*

§ 65. Wird jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder auf Grund des § 63 Abs. 2 zu einer mildernden Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten außerdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 63, Abs. 2, erfolgt die Verwahrung nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Bundesrat erlassen.

Entwurf 1919.

§ 88. Wird jemand nach § 18 Abs. 1 wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder nach § 18 Abs. 2 als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzurufen.

§ 89. Die Verwahrung bewirkt die Landespolizeibehörde.

Ist auf die Verwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Ist die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so wird der Verurteilte nicht mehr in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht; dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Hat das Gericht dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt, so wird er in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist; die Zeit, die er in der Anstalt zugebracht hat, wird auf die Probezeit angerechnet.

§ 90. Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde.

Eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuhören ist.

II. Trunkene und Trunksüchtige.

Jetziges Strafgesetzbuch.

§ 361. Mit Haft wird bestraft: 5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Mülligang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Vorentwurf 1909.

§ 43. Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten. Ist Trunksucht festgestellt, so kann das Gericht neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zu seiner Heilung, jedoch höchstens auf die Dauer von zwei Jahren anordnen, falls diese Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmaßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit aus der Anstalt zu entlassen.

§ 63. Abs. 2, Satz 2.

§ 64. War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit und hat der Täter in diesem Zustand eine Handlung begangen, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, so tritt die für die fahrlässige Begehung angedrohte Strafe ein.

§ 65. Abs. 1, Satz 2.

§ 306. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

3. wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht.

§ 309. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu einem Monat wird bestraft:

6. wer in einem Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an einem öffentlichen Ort betroffen wird.

Entwurf 1919.

§ 18, Abs. 2, Satz 2.

§ 91. Wird jemand, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt, wegen einer Straftat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen.

Das Verbot ist nur zulässig, wenn auf eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten oder auf Geldstrafe oder auf Verweis erkannt wird.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; die Zeit, während welcher der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird in die Frist nicht eingerechnet.

§ 92. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Straftat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) zu Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, falls diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

§ 93. Die Unterbringung in der Trinkerheilanstalt bewirkt die Landespolizeibehörde.

Die Vorschriften des § 89 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

§ 94. Die Landespolizeibehörde entläßt den Verurteilten aus der Trinkerheilanstalt, sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist. Dabei kann sie ihm besondere Pflichten auferlegen; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Stellt sich heraus, daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war, so kann die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Jahren, von der ersten Unterbringung an gerechnet, erreichen alle Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichts getroffen worden sind, ihr Ende.

§ 274. Wer sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn er eine Handlung begeht, wegen deren er nicht bestraft werden kann, weil er infolge der Trunkenheit nichtzurechnungsfähig war.

Ist der Täter schon früher wegen sinnloser Trunkenheit oder wegen strafbarer Ausschreitungen im Trunke verurteilt worden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

III. Kinder und Jugendliche.

Jetziges Strafgesetzbuch.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölftes Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschuß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölftes, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung be-

gangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölftes, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüllung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Vorentwurf 1909,

§ 68. Nicht strafbar ist, wer bei Begehung der Handlung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 69. Hatte der Täter zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so sind hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) anzuwenden, doch darf auf lebenslängliches Zuchthaus nicht erkannt werden. Ist die danach bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle. Auf Verschärfung des Strafvollzugs (§ 18), Arbeitshaus (§ 42), Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 46 bis 49) und Aufenthaltsbeschränkung (§ 53) ist nicht zu erkennen.

Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen. Die Art und Dauer der Erziehungsmaßregeln bestimmen sich nach den hierfür bestehenden Gesetzen, doch kann das Gericht die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorschreiben.

§ 70. Die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sind in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken. Dabei sind die voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen vollständig abzusondern.

Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche können auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden.

Entwurf 1919.

§ 129. Ein Kind, das eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, gilt als nicht zurechnungsfähig.

§ 130. Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht zurechnungsfähig, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig ist, das Un gesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen gemäß dieser Einsicht zu bestimmen.

§ 131. Ist der Täter zur Zeit der Aburteilung noch jugendlich, so hat das Gericht im Urteile darüber zu befinden, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen.

§ 132. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so hat es diese anzuordnen und von Strafe abzusehen.

Hält das Gericht sowohl Strafe als auch Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so ist auf beides nebeneinander zu erkennen.

Auf die erforderlichen Erziehungsmaßregeln hat das Gericht auch dann zu erkennen, wenn es den Jugendlichen wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freispricht oder wegen Annahme eines besonders leichten Falles von Strafe absieht.

§ 133. Die Erziehungsmaßregeln können darin bestehen, daß der Jugendliche vermahnt oder der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde überwiesen wird oder daß eine andere Anordnung über seine Erziehung und Unterbringung getroffen wird oder daß er unter Fürsorgeerziehung gestellt wird.

Das Gericht kann den Jugendlichen bis zur Dauer von drei Jahren, jedoch nicht über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus unter Schutzaufsicht stellen. Die Schutzaufsicht kann auch neben einer anderen Erziehungsmaßregel angeordnet werden.

Schon vor dem Urteil kann das Gericht vorläufig Anordnungen über Erziehung und Unterbringung des Jugendlichen treffen.

§ 134. Für die Strafbemessung gelten bei Taten, die jemand als Jugendlicher begangen hat, die gleichen Vorschriften wie für die Strafbemessung bei Irrtum. (§ 110).

Diese Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn mit dem Milderungsgrunde der Jugend andere Milderungsgründe (§§ 110, 111) zusammentreffen.

§ 135. Bedingte Strafaussetzung kann einem Verurteilten, der die Tat als Jugendlicher begangen hat, auch dann bewilligt werden, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Daß der Verurteilte bereits Freiheitsstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens verbüßt hat, steht der bedingten Strafaussetzung nicht entgegen.

§ 136. Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzug von Freiheitsstrafen werden jugendliche Gefangene von erwachsenen getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sind gegen Jugendliche in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken. In diesen können die Gefangenen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde belassen werden, auch nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden sind, jedoch nur bis zur Volljährigkeit.

Darüber, ob ein Jugendlicher in Einzelhaft zu halten ist, befindet die Anstaltsbehörde.

IV. Taubstumme.*Jetziges Strafgesetzbuch.*

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

Vorentwurf 1909.

Entwurf 1919.

§ 19. Nicht zurechnungsfähig ist ein Taubstummer, der wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Ungezetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern. (§ 111).
